

Materialien

Heft 20

Wissenschaftliche Volontäre

an den Museen und Denkmalämtern

der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)

aus dem
**Institut für
Museums-
kunde**

Staatliche Museen
Preußischer
Kulturbesitz · Berlin

Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

Institut für Museumskunde Berlin

Heft 20

Wissenschaftliche Volontäre

an den Museen und Denkmalämtern

der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)

ISSN 0931-7961 Heft 20

Berlin 1987

V O R W O R T

Das Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz hatte 1984 eine erste kleine Erhebung zu der Frage durchgeführt, wieviele Stellen für wissenschaftliche Volontäre (d.h. jüngere Wissenschaftler in zeitlich befristeter, museumsbezogener Fortbildung) in der Bundesrepublik samt Berlin (West) an Museen zur Verfügung stehen. Die Erhebung ist angeregt worden durch den Deutschen Museumsbund e.V. sowie durch die regionalen Museumsämter und Museumsverbände.

Diese Erhebung wurde 1987 erneut und in erweiterter Form durchgeführt, erstmals wurde auch der Bereich der Denkmalpflege einbezogen.

Angeschrieben wurden:

- die Kultusministerien der Bundesländer samt Berlin (West)
- die regionalen Museumsämter und Regionalverbände
- die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen
- einzelne Museen und Kommunen
- die Behörden der Landesdenkmalpflege
- die unteren Denkmalschutzbehörden der kreisfreien Städte

Das Institut für Museumskunde bedankt sich für die intensive Mitarbeit der einzelnen Institutionen und für deren Unterstützung: so wurden z.B. durch einen ministeriellen Erlaß in Baden-Württemberg sowie einen Rundbrief des Hessischen Museumsverbandes an seine Mitglieder umfassendere Erhebungen ermöglicht, die auch zu einem hohen Rücklauf führten.

Dem Hinweis folgend, daß neben den Landesdenkmalämtern auch untere Denkmalschutzbehörden wissenschaftliche Volontäre beschäftigen könnten, wurde ferner der Deutsche Städtetag sowie der Deutsche Landkreistag angesprochen. Da vom Deutschen Landkreistag für den Bereich der unteren Denkmalpflege das Vorhandensein wissenschaftlicher Volontärsstellen ausgeschlossen wurde, wurden nur die unteren Denkmalschutzbehörden der kreisfreien Städte, deren Adressen uns vom Deutschen Städtetag zur Verfügung gestellt wurden, angeschrieben.

Da sich von den 91 angeschriebenen Städten fast alle (87) an der Erhebung beteiligten, läßt sich mit Sicherheit sagen, daß zur Zeit im unteren Denkmalschutzbereich keine Stellen für wissenschaftliche Volontäre zur Verfügung stehen.

Im Bereich der oberen Denkmalschutzbehörden dagegen konnten

30 Stellen

für wissenschaftliche Volontäre ermittelt werden.

Im musealen Bereich wurden von uns insgesamt

216 Stellen

erfaßt.

Darüber hinaus beschäftigen einige Museen und Denkmalämter technische Volontäre und Praktikanten, auch studentische, deren Erfassung aber nicht Ziel dieser Untersuchung war und die daher in diesem Bericht unberücksichtigt geblieben sind.

Das Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz in Berlin ist für alle Hinweise auf Veränderungen und für Verbesserungsvorschläge dankbar. Solche Informationen werden ggf. in zukünftigen Auflagen Berücksichtigung finden.

Redaktionsschluß dieses Heftes: 20. November 1987

Dr. A. Grote

Das Institut für Museumskunde stellt in regelmäßigen Abständen Materialien aus der laufenden Arbeit interessierten Fachleuten zur Verfügung. Diese Hefte gelangen nicht in den Buchhandel und werden nur auf begründete Anfrage abgegeben. Eine Liste der bisher erschienen 'Materialien-Hefte' (ISSN 0931-7961) befindet sich am Ende dieses Heftes.

Inhalt

Vorwort	S. 3
1. Die Situation der wissenschaftlichen Volontäre in der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)	S. 8
Baden-Württemberg	S. 10
Freistaat Bayern	S. 13
Berlin (West)	S. 15
Land Bremen (und Bremerhaven)	S. 17
Freie und Hansestadt Hamburg	S. 18
Hessen	S. 19
Niedersachsen	S. 21
Nordrhein-Westfalen	S. 23
Rheinland-Pfalz	S. 27
Saarland	S. 28
Schleswig-Holstein	S. 29
2. Hinweise für Stellensuchende	S. 31
Adressenverzeichnis	S. 33
3. Arbeitsverträge und Ausbildungspläne	
Baden-Württemberg	
Volontärvertrag der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim	S. 39
Volontärvertrag des Landes Baden Württemberg, (bis auf kleine Abweichungen) verwendet von allen staatlichen Museen des Landes	S. 43
Volontärvertrag der Stadt Ulm	S. 45
Bayern	
Richtlinien zu Volontärkursen an den Staatlichen Kunstsammlungen Bayerns	S. 47
Richtlinien zur Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege	S. 49
Vertrag über ein wissenschaftliches Volontariat am Deutschen Museum München	S. 53

Berlin	
Vereinbarung über Beschäftigung als "wissenschaftlicher Museumsassistent (in Fortbildung)" bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin	S. 55
Empfehlung (der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz in Berlin) an die Museumsassistenten (in Fortbildung)	S. 59
Grundsätze über die Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre ... Land Berlin mit Ausführungsvorschriften	S. 61
Bremen	
Dienstanweisung für den Volontär am Übersee-Museum	S. 65
Hamburg	
Ausbildungsvertrag der Freien Hansestadt Hamburg	S. 67
Ausbildungsrichtlinien für Berufspraktikanten (Museumsvolontäre) in der Fassung vom 1.4.1979 und Durchführungsvorschriften	S. 69
Hessen	
Volontärvertrag des Landes Hessen, (bis auf kleinere Abweichungen) verwendet von allen staatlichen Museen sowie vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen	S. 71
Volontär-Vertrag der Stadt Frankfurt a.M.	S. 73
Niedersachsen	
Volontärvertrag des Landes Niedersachsen	S. 77
Richtlinien "Zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen in Niedersachsen" - werden für das Niedersächsische Landesverwaltungsamt/ Institut für Denkmalpflege entsprechend angewandt	S. 79
Nordrhein-Westfalen	
Volontärvertrag des Landschaftsverbandes Rheinland	S. 81
Ausbildungsrahmenplan für wissenschaftliche Volontäre des Landschaftsverbandes Rheinland	S. 83
Ausbildungsplan für wissenschaftliche Volontär-Assistenten beim Rheinischen Museumsamt	S. 85
Ausbildungscurricula für wissenschaftliche Volontäre am Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege für die Abteilungen Wechelausstellungen Museum / Regionalmuseum Xanten Öffentlichkeitsarbeit Geschäftsbereich des Direktors in der Denkmalpflege	S. 87

Arbeitsvertrag für wissenschaftliche Volontäre bei der Stadt Duisburg	S. 91
Ausbildungsplan der Generaldirektion der Museen der Stadt Köln	S. 93
Volontärvertrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	S. 97
Ausbildung wissenschaftlicher Volontäre im (westfälischen) Museumsamt	S. 101
Ausbildungscurricula für wissenschaftliche Volontäre bei der Landesbildstelle im Bereich Museumspädagogik und im Referat Produktion	S. 105
Volontärvertrag der Stadt Münster für wissenschaftliche Volontäre	S. 107
Ausbildungsplan für Volontäre im Stadtmuseum Münster	S. 109
Rheinland-Pfalz	
Volontärvertrag des Landes Rheinland-Pfalz	S. 111
Schleswig-Holstein	
Volontärvertrag des Landes Schleswig-Holstein für wissenschaftliche Volontäre im Museumsbereich sowie beim Landesamt für Denkmalpflege	S. 113
Ausbildungsplan für wissenschaftliche Volontäre in der Denkmalpflege	S. 115
Vertrag für wissenschaftliche Volontäre bei der Stadt Lübeck	S. 117
Ausbildungsvertrag der Stadt Flensburg	S. 119
Fragebogen	S. 123
Veröffentlichungen des Instituts für Museumskunde	S. 127

1. Die Situation der wissenschaftlichen Volontäre in der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)

Die Stellensituation für wissenschaftliche Volontäre hat sich seit unserer letzten Umfrage keinesfalls verschlechtert. Im Vergleich zu den von uns für 1984 erfaßten 170 - 180 Stellen konnten in dieser Erhebung neben den 30 zusätzlich erhobenen Stellen in der Denkmalpflege 216 Stellen im Museumsbereich ermittelt werden, also insgesamt 246 Stellen.

Dies deutet auf ein großes Engagement für den Erhalt bzw. die Neueinrichtung von Volontärsstellen hin. Nicht in allen Fällen handelt es sich um Planstellen, allerdings immer um Vollzeitstellen.

Die erfaßten Stellen verteilen sich recht unterschiedlich auf die einzelnen Bundesländer. Fast ein Drittel der Volontäre (76) wird in Nordrhein-Westfalen beschäftigt, während im Saarland nicht eine einzige Volontärsstelle vorhanden ist.

In diesem Bericht werden die je Bundesland ermittelten Stellen nach folgenden Bereichen gegliedert dargestellt: staatliche und nichtstaatliche Museen und Einrichtungen der Kulturpflege, sonstige Museen (z.B. Museen der Blauen Liste und Stiftungsmuseen), sowie Einrichtungen der Denkmalpflege.

Insgesamt befinden sich die meisten Volontärsstellen im Bereich der staatlichen Museen (106). Von den 75 Stellen im Bereich der nichtstaatlichen Museen und Kulturpflege sind allein 50 bei den beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Über die Hälfte der 35 Stellen bei sonstigen Museen befindet sich bei den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz in Berlin. Nur zwei Museen des Königsteiner Abkommens beschäftigen Volontäre (Deutsches Museum, München, Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg).

Sind in den einzelnen der oben genannten Bereiche in einem Bundesland keine Volontärsstellen vorhanden, so wird dies nicht gesondert erwähnt.

Durch die Erhebung klärte sich, daß jüngere Wissenschaftler in zeitlich befristeter, museumsbezogener Fortbildung zumeist als "wissenschaftliche Volontäre" bezeichnet werden. Die bei den einzelnen Einrichtungen gebrauchten Bezeichnungen sind im Text durch Anführungsstriche hervorgehoben.

Die Angaben zu den einzelnen Stellen umfassen, soweit bekannt, Bedingungen zur Einstellung und zum Beschäftigungsverhältnis, darüber hinaus Angaben dazu, ob Ausbildungspläne oder -richtlinien vorhanden sind.

Detailliertere Informationen können den Muster-Arbeitsverträgen und den Ausbildungsrichtlinien und -plänen entnommen werden, die in Abschnitt 3 des vorliegenden Berichtes, ebenfalls nach Bundesländern geordnet, dokumentiert sind.

Baden-Württemberg

Staatliche Museen

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Baden-Württemberg ermittelte mit Erlaß vom 18.3.1987 für den Bereich der staatlichen Museen

43 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre".

Diese verteilen sich auf folgende staatliche Museen:

Staatsgalerie Stuttgart (3)

Linden-Museum, Stuttgart (2)

Württembergisches Landesmuseum, Stuttgart (5)

Staatliches Museum für Naturkunde, Stuttgart (14)

Badisches Landesmuseum, Karlsruhe (5)

Museum am Friedrichsplatz, Karlsruhe (10)

Staatliche Kunsthalle, Baden-Baden (1)

Staatliche Kunsthalle, Karlsruhe (3)

Für die Volontäre der Staatlichen Kunsthalle in Karlsruhe stehen keine Planstellen, sondern sonstige Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Vergütung der wissenschaftlichen Volontäre orientiert sich an den Anwärterbezügen für Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Referendare).

Das Beschäftigungsverhältnis wird i.d.R. für 12 Monate abgeschlossen und im allgemeinen um ein weiteres Jahr verlängert. Die Wochenarbeitszeit beträgt z.Zt. 40 Stunden.

Es werden Bewerber mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (also auch mit Magister) in den Bereichen Kunstgeschichte, Volkskunde und Bio- und Geowissenschaften eingestellt. Die beiden Staatlichen Kunsthallen stellen nur promovierte Kunstgeschichtler ein.

Einheitliche Ausbildungspläne liegen nicht vor. Es wird Wert darauf gelegt, daß sich die Volontäre umfassend in die Bereiche und Aufgaben eines Museums einarbeiten. Das Württembergische Landesmuseum gibt Volontären i.d.R. die Möglichkeit, je acht Monate in drei Museumsreferaten (Samlungsgebieten) zu arbeiten und nach Möglichkeit eine kleinere Ausstellung durchzuführen.

Nichtstaatliche Museen

Durch die Landesstelle für Museumsbetreuung in Baden-Württemberg sowie die Meldungen einzelner Museen konnten insgesamt

5 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" bei nichtstaatlichen Museen erfaßt werden.

Je eine Volontärsstelle befindet sich bei den folgenden Museen:

Städtisches Museum, Schwäbisch Gmünd

Städtische Kunsthalle, Mannheim

Ulmer Museum

Deutsches Brotmuseum, Ulm

Eine Planstelle am Augustinermuseum in Freiburg ist mit Besetzungsstop belegt.

Der wissenschaftliche Volontär im Städtischen Museum in Schwäbisch Gmünd wird, den Praktikanten im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend, mit etwa 1.700,- DM monatlich bezahlt. Die Volontäre der anderen nichtstaatlichen Museen Baden-Württembergs erhalten Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des höheren Dienstes.

Die Verträge werden mit Ausnahme der Städtischen Kunsthalle in Mannheim (1 Jahr) für zwei Jahre abgeschlossen. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Das Städtische Museum in Schwäbisch Gmünd stellt als einziges nichtstaatliches Museum in Baden-Württemberg auch nichtpromovierte Kunstgeschichtler bzw. Volkskundler ein. Alle anderen fordern als Einstellungsvoraussetzung die Promotion in Kunstgeschichte oder Volkskunde.

Ausbildungspläne liegen nicht vor, jedoch soll der Volontär in alle Aufgaben des Museums eingeführt werden.

Sonstige Museen

Das Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim (Stiftung des öffentlichen Rechts) meldet

5 - 6 Stellen

für "Volontäre".

Es handelt sich dabei nicht um Planstellen, sondern um die Möglichkeit, nicht verbrauchte Mittel der Vergütung der Angestellten für die Beschäftigung von Volontären zu verwenden. Eine Umwandlung in Planstellen ist für die nähere Zukunft geplant.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Anwärterbezüge des höheren Dienstes.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf ein Jahr abgeschlossen mit der Möglichkeit der Verlängerung um maximal ein weiteres Jahr. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Es werden i.d.R. promovierte Wissenschaftler aus den Bereichen Kunstgeschichte, Volkskunde, Geschichte mit den Schwerpunkten Technik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Wissenschaftsgeschichte, sowie Literaturwissenschaft (mit entsprechender Vertiefung in Geschichte oder Politikwissenschaft) eingestellt.

Ausbildungspläne liegen nicht vor, aber eine knappe Beschreibung der Stationen, die durchlaufen werden sollen.

Damit stehen im Land Baden-Württemberg also mindestens

53 Stellen

für wissenschaftliche Volontäre zur Verfügung.

Freistaat Bayern

Staatliche Museen

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus meldet für den Bereich der staatlichen Museen

7 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung beträgt 80 % der Anwärterbezüge des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Der Volontär muß in den Fächern Archäologie, Kunstgeschichte oder Volkskunde promoviert haben.

Als Ausbildungsleitlinie ist vorgesehen, daß der Volontär in einem Abschnitt von 12 Monaten und zwei weiteren Abschnitten von sechs Monaten an drei von ihm selbst benannten Staatssammlungen arbeitet, etwa auch in der Abteilung "Nichtstaatliche Museen" des Bayerischen Nationalmuseums oder beim Museumspädagogischen Zentrum, München.

Nichtstaatliche Museen

Im Bereich der nichtstaatlichen Museen Bayerns gibt es mindestens

2 Stellen

für "Volontäre", je eine bei den Kunstsammlungen Augsburg und dem Historischen Museum in Bamberg.

Im Etat der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg besteht ein Posten für die Volontärsstelle, der jedoch Jahr für Jahr von den zuständigen städtischen Stellen, letztendlich vom Stadtrat, genehmigt werden muß. Daher sind die Kunstsammlungen erst nach der endgültigen Verabschiedung des Etats sicher, ob ein Volontär eingestellt oder seine Anstellung um ein Jahr - damit die übliche zweijährige Ausbildung erfüllt wird - verlängert wird.

Vom Historischen Museum in Bamberg wird der Volontärvertrag auf zwei Jahre abgeschlossen. Die Vergütung entspricht den Anwärterbezügen des höheren Dienstes. Die Bewerber müssen in Kunstgeschichte oder Volkskunde promoviert haben.

Ausbildungspläne gibt es nicht.

Sonstige Museen

Das Deutsche Museum München und das Germanische Nationalmuseum Nürnberg haben je vier Stellen, d.h. insgesamt

8 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung und die sonstigen Einstellungs- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen der staatlichen Museen.

Während das Deutsche Museum promovierte Bewerber der Fachrichtungen Technik- und Wissenschaftsgeschichte einstellt, beschäftigt das Germanische Nationalmuseum promovierte Kunstgeschichtler und Volkskundler.

Ausbildungspläne gibt es nicht, jedoch gibt das Germanische Nationalmuseum an, daß es üblich und erwünscht sei, daß der Volontär an verschiedenen Abteilungen des Museums hospitiere. Im Deutschen Museum wird darüber hinaus die selbständige Bearbeitung eines Projektes gewünscht.

Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege meldet

4 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" für die Bereiche Archäologie, Kunstgeschichte und Architektur.

Die Vergütung und die sonstigen Einstellungs- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen der staatlichen Museen in Bayern.

Für die Volontäre werden jeweils Curricula erstellt, die die Mitarbeit in allen Abteilungen beinhalten.

Damit stehen in Bayern mindestens

insgesamt 21 Stellen

für wissenschaftliche Volontäre zur Verfügung.

Berlin

Museen des Landes Berlin

Der Senator für Kulturelle Angelegenheiten teilt mit, daß in seinem Bereich

21 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" zur Verfügung stehen.

Die Vergütung für Volontäre entspricht den üblichen Bezügen für Anwärter der Laufbahn des höheren Dienstes.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre abgeschlossen; die Wochenarbeitszeit ist nicht vertraglich festgelegt.

Voraussetzung für die Einstellung ist z.Zt. noch die Promotion. Es gibt "Grundsätze über die Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre", in denen auch Ausbildungsrichtlinien enthalten sind. Diese werden zur Zeit überarbeitet; nach dieser Überarbeitung wird die Promotion als Voraussetzung zur Einstellung voraussichtlich nicht mehr gefordert. Es werden Bewerber aus vielen verschiedenen Fachrichtungen eingestellt. Diese sind im einzelnen den "Ausführungsvorschriften zur Verordnung über ... die Laufbahn des Museumsdienstes ..." des Senators für Kulturelle Angelegenheiten in Abschnitt 3 des vorliegenden Heftes zu entnehmen.

Sonstige Museen

Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz verfügt über insgesamt

19 Stellen

für "Museumsassistenten (in Fortbildung)", von denen sich 17 bei den Staatlichen Museen PK, und zwei beim Staatlichen Institut für Musikforschung (Musikinstrumenten-Museum) befinden.

Die Vergütung der Museumsassistenten orientiert sich an den Anwärterbezügen des höheren Dienstes.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet; die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden, wobei der Volontär mindestens 5 Stunden täglich in Einrichtungen der Stiftung anwesend zu sein hat.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für die verschiedenen Museen werden Bewerber unterschiedlichster Fachrichtungen eingestellt.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

An den Museen europäischer Kunst (Skulpturengalerie, Gemäldegalerie, Nationalgalerie, Kupferstichkabinett, Kunstgewerbemuseum, Kunstbibliothek) und am Völkerkundemuseum ist die Dauer des Volontariats in drei Abschnitte von jeweils acht Monaten Dauer aufgeteilt, in welchen die Museumsassistenten einem der zugehörigen Museen oder Museumsabteilungen zugeordnet werden. Bei dieser Zuordnung werden Interessenlagen und Ausbildungsschwerpunkte der Volontäre weitestgehend berücksichtigt. Monatlich einmal findet ein Volontärkolloquium statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Referenten geladen, die zu konservatorischen oder administrativen Themen vortragen, oder fortbildungsrelevante Exkursionen zu Berliner Museen, Instituten oder Wirtschaftsunternehmen durchführt.

Anregungen zu möglichen Ausbildungsinhalten und -zielen gibt eine "Empfehlung an die Museumsassistenten (in Fortbildung), sich während der zwei Jahre ihrer Beschäftigung ... selbst über folgende Dinge zu informieren", die in Abschnitt 3 dieses Heftes zu finden ist.

Damit stehen im Land Berlin mindestens

insgesamt 40 Stellen

für wissenschaftliche Volontäre zur Verfügung.

Land Bremen (und Bremerhaven)

Staatliche Museen

Im Übersee-Museum in Bremen gibt es

1 Stelle

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung richtet sich nach den Bezügen für Beamtenanwärter des höheren Dienstes.

Der Vertrag wird für die Dauer von 18 Monaten abgeschlossen, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Es werden Bewerber mit Hochschulabschluß in den Bereichen Geologie, Volkskunde und Naturkunde eingestellt.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Nichtstaatliche Museen

An der Kunsthalle Bremen ist 1 Planstelle für Volontäre seit April 1983 gesperrt.

Damit gibt es im Land Bremen derzeit

insgesamt 2 Stellen

für Volontäre.

Freie und Hansestadt Hamburg

Staatliche Museen

Die Kulturbehörde in Hamburg meldet für den Bereich der staatlichen Museen

8 Stellen

für "Volontäre in den Museen".

Die Volontäre erhalten Anwärterbezüge des höheren Dienstes (zuzüglich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Beihilfe).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet, die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Promotion in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Volkskunde, Architektur, Technik- und Sozialwissenschaften.

Ausbildungsrichtlinien liegen vor.

Denkmalpflege

Beim Denkmalschutzamt Hamburg gibt es

1 Stelle

für "Volontäre in der Denkmalpflege".

Vergütung und weitere Beschäftigungsbedingungen entsprechen denen der staatlichen Museen Hamburgs.

Ausbildungspläne liegen nicht vor. Es werden in jedem Fall individuelle Ausbildungspläne erarbeitet.

In Hamburg können damit derzeit

insgesamt 9 wissenschaftliche Volontäre

beschäftigt werden.

Hessen

Staatliche Museen

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet für diesen Bereich

9 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" an den folgenden Museen:

Museum Wiesbaden (1), Staatliche Kunstsammlungen Kassel (5), Hessisches Landesmuseum Darmstadt (3).

Die Vergütung wird in Form einer Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge A 13 plus Zulage gewährt.

Das Beschäftigungsverhältnis wird für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Es ist eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Bei den Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel wird i.d.R. Promotion gewünscht, es werden jedoch Ausnahmen gemacht. Beim Hessischen Landesmuseum Darmstadt werden Volontäre für die Bereiche Kunstgeschichte, Zoologie und Geologie eingestellt. Die Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel beschäftigen Volontäre in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Volkskunde, Vor- und Frühgeschichte und Naturwissenschaften. Beim Museum Wiesbaden wird abwechselnd ein Volontär in Archäologie, Kunstgeschichte und Naturwissenschaften eingestellt.

Ausbildungsrichtlinien liegen nicht vor. Beim Hessischen Landesmuseum ist jedoch vorgesehen, "daß der Volontär/die Volontärin in allen wichtigen Sammlungsgebieten hospitiert". Die Staatlichen Kunstsammlungen Kassel sind dabei, Ausbildungsrichtlinien zu erarbeiten.

Nichtstaatliche Museen

Die Stadt Darmstadt beschäftigt bei den Ausstellungshallen Mathildenhöhe

1 "Volontär".

Die Vergütung orientiert sich an den Anwärterbezügen für Beamtenanwärter des höheren Dienstes (Referendare). Der Bewerber sollte im Bereich Kunstgeschichte promoviert haben. Drucklegung der Dissertation ist noch nach

Einstellung möglich. Der Vertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt vergibt

6 Stellen

für "Volontäre".: Museum für Kunsthandwerk (2), Historisches Museum (1), Deutsches Filmmuseum (1), Städtische Galerie Liebighaus (1), Städtische Galerie im Städel (1).

Die Vergütung entspricht den Bezügen von Anwärtern des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird für ein Jahr abgeschlossen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die Dissertation kann außerhalb der Dienstzeit betrieben werden.

Im Museum für Kunsthandwerk sowie in der Städtischen Galerie Liebighaus werden Kunstgeschichtler eingestellt. Das Deutsche Filmmuseum beschäftigt einen Filmhistoriker.

Es bestehen keine Ausbildungsrichtlinien.

Denkmalpflege

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet

3 Stellen,

davon zwei im Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie eine im Bereich archäologische Denkmalpflege.

Die Vergütung entspricht der Unterhaltsbeihilfe für Anwärter zum höheren Dienst. Die promovierten Bewerber aus den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte oder Architektur werden für zwei Jahre eingestellt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Ausbildungspläne liegen keine vor. Beim Landesamt für Denkmalpflege hospitiert der Volontär i.d.R. bei den Bezirkskonservatoren, der Restaurierungswerkstatt, der Inventarisierung und beim Justitiar.

Im Lande Hessen können demnach derzeit mindestens

insgesamt 19 wissenschaftliche Volontäre

beschäftigt werden.

Niedersachsen

Staatliche Museen

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet

9 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre" an den folgenden sechs staatlichen Museen: den Landesmuseen in Braunschweig, Hannover und Oldenburg, dem Herzog-Anton-Ulrich-Museum und dem Naturhistorischen Museum in Braunschweig sowie dem Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Oldenburg.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Bezüge von Anwärtern im höheren Dienst (Eingangsstufe A 13).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach den jeweils im Lande Niedersachsen für Beamte geltenden Vorschriften.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein Hochschulabschluß in folgenden Studiengängen: Kunstgeschichte, Volkskunde, Archäologie und gegebenenfalls anderen Fachrichtungen.

Ausbildungspläne existieren nicht.

Nichtstaatliche Museen

Beim Sprengel-Museum in Hannover wird

1 "wissenschaftlicher Volontär"

beschäftigt.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Anwärterbezüge des höheren Dienstes. Der Vertrag wird für zwei Jahre geschlossen, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Es werden Bewerber mit einem Hochschulabschluß in Kunstgeschichte eingestellt.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Sonstige Museen

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst meldet zusätzlich

1 Stelle

für die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg (Stiftung des öffentlichen Rechts).

Arbeitsrechtlich werden hier gleiche Regelungen getroffen wie bei den staatlichen Museen Niedersachsens.

Denkmalpflege

Beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Institut für Denkmalpflege, wird

1 "Volontär"

beschäftigt.

Vergütung sowie Einstellungs- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen der staatlichen Museen.

Beschäftigt wird im Bereich der Denkmalpflege ein Kunsthistoriker. Ausbildungspläne sind in Vorbereitung.

Es können damit im Land Niedersachsen mindestens

insgesamt 12 wissenschaftliche Volontäre

beschäftigt werden.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine dem Lande direkt unterstehenden Museen, an denen Stellen für Volontäre vorhanden sind.

Es gibt in Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung bestimmter Selbstverwaltungsaufgaben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Diese Kommunalverbände werden von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen. Aufgabe der Landschaftsverbände ist im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege neben der Unterhaltung von Landesmuseen auch die Förderung von Heimatmuseen. Beide Landschaftsverbände unterhalten für die tatsächliche und finanzielle Förderung nicht in eigener Trägerschaft stehender Einrichtungen Museumsämter.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

In den Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden, ohne die Volontäre in der Denkmalpflege, in Münster, Detmold, Dortmund und Hagen insgesamt

28 "wissenschaftliche Volontäre"

beschäftigt. Davon befinden sich 15 bei Museen, 13 bei sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes (z.B. beim Westfälischen Museumsamt).

Die Vergütung entspricht dem Unterhaltszuschuß für Anwärter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf die Dauer von zwei Jahren begründet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Es werden Bewerber mit einem Hochschulabschluß aus den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Volkskunde und (Sozial-) Geschichte eingestellt. Die Promotion darf während der Dauer der Beschäftigung abgeschlossen werden.

Ausbildungspläne liegen vor bzw. werden erarbeitet.

Darüber hinaus beschäftigt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Westfälischen Amt für Denkmalpflege sowie beim Museum für Archäologie für die Bodendenkmalpflege insgesamt

7 "wissenschaftliche Volontäre".

Einstellungs- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen der anderen Dienststellen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Rheinland

Der Landschaftsverband Rheinland beschäftigt insgesamt

22 "wissenschaftliche Volontäre".

außerhalb der Denkmalpflege bei folgenden Einrichtungen:

- Rheinisches Landesmuseum, Bonn (4)
- Rheinisches Museumsamt, Brauweiler (5)
- Amt für Rheinische Landeskunde, Bonn (3)
- Rheinisches Industriemuseum, Oberhausen (2)
- Rheinisches Freilichtmuseum Kommern, Mechernich (3)
- Archivberatungsstelle Rheinland, Pulheim (1)
- Bergisches Freilichtmuseum, Lindlar (1)
- Archäologischer Park, Xanten (3)

Die Vergütung der Volontäre ist ein Festbetrag von derzeit DM 1.834,- brutto im ersten Jahr, 100 DM mehr im zweiten Jahr. Die Vergütung wird den linearen Veränderungen der Angestelltenvergütung angepaßt.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Volkskunde, Architektur und Geschichte.

Ein Ausbildungsrahmenplan liegt vor, darüber hinaus gibt es bei einzelnen Dienststellen Ausbildungscurricula.

Darüber hinaus beschäftigt der Landschaftsverband Rheinland im Bereich der Denkmalpflege

10 "wissenschaftliche Volontäre".

Davon sind sechs beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege und vier beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege.

Einstellungs- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen der anderen Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland.

Sonstige nichtstaatliche Museen

Das Stadtmuseum Münster beschäftigt

2 "Volontäre".

Die Vergütung entspricht der der Referendare im höheren Verwaltungsdienst. Die Dauer des Volontariats beträgt zwei Jahre.

Die Volontäre sind Absolventen folgender Fachrichtungen: Geschichte, Kunstgeschichte und ggf. Volkskunde.

Ein Ausbildungsplan liegt vor.

Das Wilhelm-Lehmbruck-Museum der Stadt Duisburg beschäftigt derzeit

1 "wissenschaftlichen Volontär".

Da es sich bei dieser Stelle nicht um eine Planstelle, sondern um eine jährlich neu zu entscheidende Verwendung von Haushaltsmitteln handelt, wird das Volontärsverhältnis für ein Jahr abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr.

Die Vergütung entspricht 70 % BAT II a.

Es werden auch nichtpromovierte Absolventen der Kunstgeschichte eingestellt.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Der Generaldirektor der Museen der Stadt Köln meldet für seinen Bereich

4 Stellen

für "Museumsassistenten zur Ausbildung".

Es besteht ein unbefristeter Besetzungsstop seit 1982.

Die Vergütung entspricht im ersten Jahr 70 % BAT II a, im zweiten Jahr 75 % BAT II a.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Promotion in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Volkskunde, ostasiatische Kunst oder Geschichte. Die Drucklegung der Arbeit darf noch nach Einstellung betrieben werden.

Ein Ausbildungsplan liegt vor.

Sonstige Museen

Bei den Kunstsammlungen Nordrhein-Westfalen (privatrechtliche Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen) gibt es

2 Stellen

für "Volontäre".

Die Vergütung entspricht 50 % BAT III.

Das Beschäftigungsverhältnis wird für 18 Monate abgeschlossen, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Es werden promovierte Kunstgeschichtler eingestellt. Die Drucklegung der Arbeit kann noch nach Einstellung außerhalb der Dienstzeit betrieben werden.

Ein Ausbildungsplan liegt nicht vor; allerdings ist eine Hospitanz bei der Ausstellungsabteilung obligatorisch.

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es somit derzeit mindestens

insgesamt 76 Stellen

für wissenschaftliche Volontäre.

Rheinland-Pfalz

Staatliche Museen

Das Kultusministerium Rheinland-Pfalz meldet für diesen Bereich

2 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre", eine beim Landesmuseum Mainz und eine beim Rheinischen Landesmuseum in Trier.

Es handelt sich bei diesen Stellen nicht um Planstellen, sondern es werden für die Beschäftigung dieser Volontäre sonstige Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Vergütung entspricht den Anwärterbezügen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre abgeschlossen. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist die abgeschlossene Promotion in den Fächern Archäologie oder Kunstgeschichte.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Denkmalpflege

Beim Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz werden

3 "wissenschaftliche Volontäre"

beschäftigt.

Die Regelungen entsprechen denen der staatlichen Museen.

Ausbildungspläne liegen nicht vor.

Damit können in Rheinland-Pfalz mindestens

insgesamt 5 wissenschaftliche Volontäre

beschäftigt werden.

Saarland

Im Saarland gibt es keine Stellen für wissenschaftliche Volontäre.

Schleswig-Holstein

Staatliche Museen

Der Kultusminister dieses Bundeslandes meldet für diesen Bereich

6 Stellen

für "wissenschaftliche Volontäre".

Bei zwei dieser Stellen handelt es sich um Planstellen (je eine ist beim Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum, Gottorf und bei dem Landesmuseumsdirektor für das Freilichtmuseum Molfsee, Kiel ausgewiesen). Bei den vier weiteren Stellen handelt es sich um "Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze".

Die Vergütung beträgt pauschal DM 1.500,- brutto.

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit ist 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist i.d.R. eine Promotion in den Fächern Kunstgeschichte oder Volkskunde.

Ausbildungspläne werden individuell abgestimmt.

Nichtstaatliche Museen

Das Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck meldet

1 Stelle

für "wissenschaftliche Volontäre".

Die Vergütung entspricht den Bezügen für Anwärter des höheren Dienstes (Eingangsstufe A 13 LBO).

Das Beschäftigungsverhältnis wird auf zwei Jahre begründet. Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Promotion in Kunstgeschichte oder Volkskunde. Die Drucklegung der Dissertation darf jedoch noch nach Einstellung, aber außerhalb der Dienstzeit betrieben werden.

Ausbildungspläne liegen nicht vor, sondern es erfolgt nach persönlicher Absprache und je nach dienstlichen Erfordernissen das Aufstellen eines Ausbildungs- und Arbeitsplanes.

Am Städtischen Museum Flensburg samt Schiffahrtsmuseum steht

1 Stelle

für "wissenschaftliche Volontäre" zur Verfügung.

Die Bedingungen sind dieselben wie in Lübeck.

Denkmalpflege

Beim Landesamt für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein gibt es eine vorübergehende, zusätzliche Stelle für

1 "Volontär in der Bau- und Kunstdenkmalpflege".

Die Einstellungs- und Ausbildungsbedingungen entsprechen denen der staatlichen Museen Schleswig-Holsteins.

Ein Ausbildungsplan liegt vor.

Damit können in Schleswig-Holstein mindestens

insgesamt 9 wissenschaftliche Volontäre

beschäftigt werden.

2. Hinweise für Stellungsuchende

Im folgenden ist eine Liste einzelner Museen, Institutionen, Einrichtungen der Denkmalpflege und zentraler Anlaufstellen abgedruckt, die Volontäre beschäftigen bzw. bei denen Informationen zu Volontärsstellen zu erhalten sind.

Da nicht alle Volontärsstellen öffentlich oder überregional ausgeschrieben werden, empfiehlt sich oft eine Anfrage. In einigen Fällen sind zentrale Stellen anzusprechen, in anderen die Museen selbst. Da alle Volontärsstellen der Museen der Stadt Hamburg öffentlich in der Zeitschrift "Die Zeit" ausgeschrieben werden, empfiehlt sich hier erst dann eine Bewerbung. Auch für das Landesamt für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein gilt, daß sich eine Bewerbung erst nach Ausschreibung einer Stelle empfiehlt.

Im Vergleich zu den Einstellungsvoraussetzungen, die unsere Erhebung 1984 gezeigt hat, wird nun eine Promotion seltener gefordert. Für Kunstgeschichtler empfiehlt sie sich jedoch weiterhin. Die Drucklegung der Dissertation kann häufig aber auch noch nach Einstellung betrieben werden.

Insgesamt sind für Bewerber aus den Bereichen Kunstgeschichte und Volkskunde die meisten Stellen vorhanden. Genauere Hinweise zu den Qualifikationsanforderungen für die einzelnen Stellen finden sich im vorangehenden Abschnitt 1, ebenso wie Informationen zu Arbeits- und Ausbildungsbedingungen.

Musterverträge und, soweit vorhanden, Ausbildungspläne sind dem folgenden Abschnitt 3 zu entnehmen.

Baden-Württemberg

Staatliche Kunsthalle
Lichtentaler Allee 8a
7570 Baden-Baden

Augustinermuseum
Salzstr. 32
7800 Freiburg

Badisches Landesmuseum
Schloß
7500 Karlsruhe

Direktor der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 2
7500 Karlsruhe 1

Museum am Friedrichsplatz
Erbprinzenstr. 13
7500 Karlsruhe 1

Städtische Kunsthalle
Moltkestraße 9
6800 Mannheim 1

Vorstand der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit
Am Ullrichsberg 16
6800 Mannheim 31

Städtisches Museum
Johannisplatz 3
7070 Schwäbisch Gmünd

Direktion des Staatlichen Museum für Naturkunde
Rosenstein 1
7000 Stuttgart 1

Linden-Museum Stuttgart
Hegelplatz 1
7000 Stuttgart 1

Staatsgalerie Stuttgart
Urbanstr. 35
7000 Stuttgart 1

Württembergisches Landesmuseum
Schillerplatz 6
7000 Stuttgart 1

Deutsches Brotmuseum
Fürsteneckerstraße 17
7900 Ulm

Ulmer Museum
Marktplatz 9
7900 Ulm

Bayern

Vorsitzender der Direktorenkonferenz
Dr. Klaus Vierneisel
Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek
Meiserstraße 10
8000 München 2

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Postfach 301
8000 München 1

Stadt Augsburg
Kunstsammlungen
Maximilianstraße 46
8900 Augsburg

Historisches Museum Bamberg
Domplatz 7
8600 Bamberg

Deutsches Museum
Postfach 26 01 02
8000 München 26

Germanisches Nationalmuseum
Postfach 95 80
8500 Nürnberg 1

Berlin (West)

Senator für Kulturelle Angelegenheiten
I B 4
Taentzienstraße 9
1000 Berlin 30

An den Herrn Generaldirektor
der Staatlichen Museen
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- GD 2 -
Stauffenbergstraße 41

1000 Berlin 30

An den Herrn Direktor
Staatliches Institut für Musikforschung
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Tiergartenstraße 1
1000 Berlin 30

Bremen

Kunsthalle Bremen
Am Wall 207
2800 Bremen 1

Übersee-Museum
Bahnhofplatz 13
2800 Bremen 1

Hamburg

Nach Ausschreibung in "DIE ZEIT"
Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde - K 12 -
Hamburger Straße 45
2000 Hamburg 76

Hessen

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloß Biebrich
6200 Wiesbaden 2

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Mathildenhöhe
Europaplatz 1
6100 Darmstadt

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Amt für Wissenschaft und Kunst
Personalstelle
Brückenstraße 3-7
6000 Frankfurt a.M. 70

Hessisches Landesmuseum
Friedensplatz 1
6100 Darmstadt

Staatliche Kunstsammlungen
Schloß
3500 Kassel-Wilhelmshöhe

Museum Wiesbaden
Friedrich-Ebert-Allee 2
6200 Wiesbaden

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
- Institut für Denkmalpflege -
Postfach 107
3000 Hannover 1

Braunschweigisches Landesmuseum
Burgplatz 1
3300 Braunschweig

Herzog Anton Ulrich-Museum
Museumsstraße 1
3300 Braunschweig

Staatliches Naturhistorisches Museum
Pockelsstraße 10a
3300 Braunschweig

Museumsdorf Cloppenburg
Postfach 1344
4590 Cloppenburg

Niedersächsisches Landesmuseum Hannover
Am Maschpark 5
3000 Hannover 1

Sprengel Museum
Kurt-Schwitters-Platz
3000 Hannover 1

Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte
Schloßplatz 1
2900 Oldenburg

Staatliches Museum für Naturkunde und Vorgeschichte
Damm 40-44
2900 Oldenburg

Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Abt. Kulturpflege
Warendorferstraße 24
4400 Münster

Westfälisches Amt für Denkmalpflege
Salzstraße 38
4400 Münster

Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Colmantstraße 14-16
5300 Bonn 1

Rheinisches Amt für Denkmalpflege
Abtei Brauweiler
Postfach 2140
5024 Pulheim 2

Amt für rheinische Landeskunde
An der Elisabethkirche 25
5300 Bonn 1

Rheinisches Museumsamt
Abtei Brauweiler
Postfach 2140
5024 Pulheim 2

Archivberatungsstelle Rheinland
Abtei Brauweiler
Postfach 2140
5024 Pulheim 2

Generaldirektion der Museen der Stadt Köln
Roncalliplatz 4
5000 Köln 1

Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen
Grabbeplatz 5
4000 Düsseldorf 1

Wilhelm-Lehmbruck Museum der Stadt Duisburg
Düsseldorfer Straße 51
4100 Duisburg 1

Bergisches Freilichtmuseum
Pollhofstraße 19-21
5253 Lindlar

Rheinisches Freilichtmuseum Kommern
Auf dem Kahlenbusch
5353 Mechernich

Stadtmuseum Münster
Windthorststraße 26
4400 Münster

Rheinisches Industriemuseum
Hansastraße 18
4200 Oberhausen 1

Archäologischer Park Xanten
Trajanstraße 4
4232 Xanten

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Denkmalpflege
Göttelmannstraße 17
6500 Mainz

Landesmuseum Mainz
Große Bleiche 49-51
6500 Mainz

Historisches Museum der Pfalz
Große Pfaffengasse 7
6720 Speyer

Rheinisches Landesmuseum Trier
Ostallee 44
5500 Trier

Schleswig-Holstein

nach Ausschreibung einer Stelle:

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Schloß
2300 Kiel

Der Landesmuseumsdirektor
Schloß Gottorf
2380 Schleswig

Städtisches Museum
Lutherplatz 1
2390 Flensburg

Museum für Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck
Düvekenstraße 21
2400 Lübeck 1

3. Arbeitsverträge und Ausbildungspläne

V o l o n t ä r v e r t r a g

Zwischen der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit
in Mannheim, vertreten durch den Stiftungsvorstand

und

Herrn/Frau
geboren am
wohnhaft in

wird folgender

Volontärvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau wird
für die Zeit vom bis

als wissenschaftlicher Volontär / wissenschaftliche Volontärin
bei der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit in
Mannheim beschäftigt.

§ 2

Zweck des Volontärverhältnisses ist es, dem Volontär / der
Volontärin durch Mitarbeit im Museumsbetrieb Einblick in die
spezifischen Aufgabenstellungen eines Museums und in die Tätig-
keit des wissenschaftlichen Museumspersonals zu verschaffen.
Insbesondere soll der Volontär / die Volontärin mit den musealen
Grundaufgaben des Sammelns, Bewahrens, Dokumentierens/Erforschens
und Präsentierens/Vermittelns, vertraut gemacht werden.

§ 3

Der Volontär / die Volontärin untersteht unmittelbar dem Museumsdirektor; er / sie wird zur Mitarbeit einzelnen Abteilungen zugeordnet. Über die Tätigkeit im Museum hat der Volontär / die Volontärin im Abstand von jeweils zwei Monaten Berichte anzufertigen und der Direktion über den jeweiligen Abteilungsleiter zuzuleiten.

§ 4

Der Volontär / die Volontärin erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des Höheren Dienstes im Land Baden-Württemberg, zahlbar jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat. Bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung wird die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Volontärverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 5

Für die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaub aus verschiedenen Anlässen gelten die Bestimmungen der Urlaubsverordnung für die Beamten im Land Baden-Württemberg vom 14.02.1973 (Ges.Bl. S.62) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

§ 7

Aus der Beschäftigung als wissenschaftlicher Volontär / in erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis der Stiftung.

§ 8

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß, aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) auch fristlos gekündigt werden.

§ 9

Der Volontär / die Volontärin ist verpflichtet, über die ihm / ihr dienstlich bekanntgewordenen Angelegenheit, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Auf das Volontärverhältnis findet gemäß § 3 f des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23.02.1961 das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.

Mannheim, den

..... ..

Stiftungsvorstand

Volontär / in

V o l o n t ä r - V e r t r a g

zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Ministerium für Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten
durch die Direktion der/des

und

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am in

wohnhafte in

wird folgender

Volontärvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein wird

für die Zeit vom bis

als Volontär/in bei

angenommen.

Zweck des Volontärverhältnisses ist, dem Volontär einen
Einblick in die Aufgaben eines Museums allgemein, und in
die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter eines
Museums im besonderen zu vermitteln.

§ 2

Der Volontär erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der
jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des höhe-
ren Dienstes im Land Baden-Württemberg, zahlbar jeweils
am 15. des Monats für den laufenden Monat.

Bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung wird die Unter-
haltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht
über die Beendigung des Volontärverhältnisses hinaus,
weitergezahlt.

§ 3

Für die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaub aus ver-
schiedenen Anlässen gelten die Vorschriften der Urlaubs-
verordnung für die Beamten im Lande Baden-Württemberg vom
14.02.1973 (Ges. Bl. S. 62) in der jeweils geltenden
Fassung.

§ 4

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluß, aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) auch fristlos, gekündigt werden.

§ 5

Der Volontär ist verpflichtet, über die ihm dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Auf das Volontärverhältnis findet gemäß § 3 f des Bundesangestelltentarifvertrages vom 23.02.1961 das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.

Stuttgart, den Stuttgart, den

Direktor

Volontär/in

Volontärvertrag

zwischen

der Stadt Ulm - vertreten durch das Bürgermeisteramt -

und

wohnhaft.

§ 1 Herr. wird vom bis
als wissenschaftlicher Volontär beim Ulmer Museum be-
schäftigt.

Dem Volontär soll dadurch Einblick in die Aufgaben eines
historischen Museums und in die Tätigkeit eines wissen-
schaftlichen Mitarbeiters in einer solchen Einrichtung
gegeben werden.

§ 2 Der Volontär erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der
jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des Höheren
Dienstes (Referendare); zahlbar am 15. d. Monats für den
laufenden Monat.

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt z.Zt. DM monatlich
brutto. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von
DM und dem Verheiratetenzuschlag in Höhe von
DM Bei der Festsetzung des Verheiratetenzuschlags
wurde berücksichtigt, daß die Ehefrau des Volontärs als
Beamtin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird die Unterhaltsbeihilfe bis
zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über das Ende des
Volontariats hinaus, weitergezahlt.

Für die Zahlung

der jährlichen Sonderzuwendung gilt § 67 BBesG,
der vermögenswirksamen Leistungen § 68 BBesG,
von Urlaubsgeld § 68 a BBesG

und die dazu jeweils bestehenden gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt
40 Stunden wöchentlich.

§ 4 Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach der
Urlaubsverordnung für die Beamten im Land Baden-Württem-
berg vom 14.02.1973 (Ges.Bl.S. 62) in der jeweils geltenden
Fassung.

§ 5 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von
2 Wochen zum Monatsschluß, aus wichtigem Grund (§ 626 BGB)
auch fristlos gekündigt werden.

- § 6 Der Volontär ist verpflichtet, über die im Dienst bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anweisung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
- § 7 Auf das Volontärsverhältnis findet gem. § 3 Buchstabe f BAT das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.
- § 8 Bei Überzahlung von Bezügen besteht unter Ausschluß von § 818 Abs. 3 BGB Rückzahlungspflicht.

Ulm, den

München, den

Für den Arbeitgeber

Der Volontär

I.V.

.....
)
Bürgermeister

.....
()

Volontärkurs an den Staatlichen Kunstsammlungen

Bei der Zulassung und Betreuung von wissenschaftlichen Volontären bei den Staatlichen Kunstsammlungen sind ab 1.8.1966 folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bewerbungen für die Zulassung als wissenschaftlicher Volontär sind an den Vorsitzenden der Direktorenkonferenz zu richten. Dabei sind vorzulegen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf
 - b) die Promotionsurkunde
 - c) die Dissertation.
2. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz leitet das Gesuch an die zuständigen Mitglieder der Direktorenkonferenz weiter. Nach Prüfung der beruflichen Eignung wird die Zulassung im Rahmen der dafür vorgesehenen Stellen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragt.
3. Wenn das Ministerium die Zulassung eines Bewerbers - in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren - ausgesprochen hat, regelt der Vorsitzende der Direktorenkonferenz die Einzelheiten. Das Praktikum ist in einem Abschnitt von 12 Monaten und in zwei Abschnitten von je 6-monatiger Dauer an drei vom Bewerber zu benennenden Staatssammlungen einschließlich des Museumspädagogischen Zentrums und der Abteilung nichtstaatlicher Museen beim Bayerischen Nationalmuseum abzuleisten.

Die Reihenfolge der Tätigkeiten an den Staatlichen Sammlungen und der Zeitpunkt des Wechsels wird vom Vorsitzenden der Direktorenkonferenz im Benehmen mit den zuständigen Sammlungsdirektoren unter Berücksichtigung des vom Volontär verfolgten Ausbildungszwecks festgesetzt. Während des zweijährigen Praktikums sollen die Volontäre mit den Methoden der Museumsarbeit vertraut gemacht werden.
4. Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe von 80 v.H. der Anwärterbezüge für die Laufbahn des höheren Dienstes (Eingangssamt A 13) gemäß §§ 59 ff. PBesG.
5. Eine Unterbrechung des Praktikums kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und höchstens bis zu 3 Monaten gestattet werden. Die Volontäre erhalten einen Erholungsurlaub

wie Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 entsprechend den Bestimmungen der Urlaubsverordnung.

6. Das Praktikum kann von seiten des Volontärs ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden. Eine spätere Wiedermulassung als Volontär findet in der Regel nicht statt. Bei persönlicher oder beruflicher Nichteignung kann das Praktikum des Volontärs jederzeit beendet werden. Der Tag des Ausscheidens des Volontärs ist dem Staatsministerium mitzuteilen.
7. Für die Dauer der Zulassung haben sich die Volontäre an die Dienstordnungen der Sammlungen zu halten und den Anordnungen der Direktoren oder der von ihnen beauftragten Beamten und Angestellten nachzukommen.
8. Jeder Volontär ist verpflichtet
 - a) über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
 - b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein,
 - c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen, an denen der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung des zuständigen Direktors einzuholen.
9. Ein Anspruch oder Vorzugsrecht auf eine spätere Verwendung im Staatsdienst ist mit der Zulassung als Volontär nicht verbunden.
10. Eine Abschrift dieser Entschließung ist jedem Volontär gegen unterschriftliche Anerkennung der darin enthaltenen Bedingungen auszuhändigen.

BAYER. LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
POSTFACH 301 · 8000 MÜNCHEN 1

Nr. Verw./

Stand:
10.05.1983
MÜNCHEN,
PFISTERSTRASSE 1
FERNSPRECHER 2114-1
DURCHWAHL 2114-220

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Postfach 301 8000 München 1

Richtlinien zur Beschäftigung wissenschaftlicher Volontäre

Bei der Zulassung und Betreuung von wissenschaftlichen Volontären (männlich und weiblich) beim Landesamt für Denkmalpflege sind folgende Grundsätze zu beachten:

(vgl. KMS Nr. IV/2-7/100 119 vom 17.07.73, KMS Nr. IV/2b-7/33 614 vom 31.03.82, KMS Nr. IV/2b-7/28 224 vom 28.03.83).

1. Bewerbungen für die Zulassung als wissenschaftlicher Volontär sind an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu richten. Dabei sind vorzulegen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf
 - b) Promotionsurkunde bzw. Diplomprüfungszeugnis
 - c) die Dissertation

2. Nach Prüfung der beruflichen Eignung ist die Zulassung im Rahmen der dafür vorgesehenen Stellen beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu beantragen. Wenn das Staatsministerium die Zulassung eines Bewerbers - in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren - ausgesprochen hat, regelt der Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege unter Berücksichtigung des vom Volontär verfolgten Ausbildungszwecks die Einzelheiten der Ausbildung. Während des zweijährigen Praktikums soll der Volontär mit den Methoden der einschlägigen denkmalpflegerischen Arbeiten vertraut gemacht werden.

3. Als Entgelt können 80 % einschl. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld u. vermögenswirksame Leistungen für Anwärter der Laufbahn des höheren Dienstes vorgesehenen Vergütung gewährt werden. Es besteht Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.
4. Eine Unterbrechung des Praktikums kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und höchstens bis zu 3 Monaten gestattet werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen wissenschaftlichen Fortbildungskursen - auch im Ausland - kann auf Antrag bewilligt werden. Der Erholungsurlaub bemißt sich nach der für die Beamten des Eingangsamtes des höheren Dienstes maßgebenden Höhe.
5. Das Praktikum kann von seiten des Volontärs ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden. Eine spätere Wiederzulassung als Volontär findet in der Regel nicht statt. Bei persönlicher oder beruflicher Nichteignung kann der Volontär jederzeit entlassen werden. Der Tag des Ausscheidens des Volontärs ist dem Staatsministerium mitzuteilen.
6. Für die Dauer der Zulassung haben sich die Volontäre an die Dienstordnung des Landesamtes zu halten und den Anordnungen des Generalkonservators oder der von ihm beauftragten Beamten und Angestellten nachzukommen.
7. Jeder Volontär ist verpflichtet
 - a) über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
 - b) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte des Landesamts, an denen der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung des Generalkonservators einzuholen. Ferner darf der Volontär ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig sein.
8. Ein Anspruch oder Vorzugsrecht auf eine spätere Verwendung im Staatsdienst ist mit der Zulassung als Volontär nicht verbunden.

9. Eine Abschrift dieses Schreibens ist jedem Volontär gegen unterschriftliche Anerkennung der darin enthaltenen Bedingungen auszuhändigen.

ERKLÄRUNG

Ich bestätige den Erhalt eines Abdruckes der vorstehenden Richtlinien, deren Geltung ich hiermit anerkenne.

München, den

.....
(Unterschrift)

Vertrag über ein wissenschaftliches Volontariat

Zwischen dem Deutschen Museum - Anstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Generaldirektor und

Herrn _____

wohnhaft in: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr _____

wird ab _____ zur Ableistung eines wissenschaftlichen
Volontariats eingestellt. Die Arbeitszeit richtet sich nach den
für die vollbeschäftigten Beamten des höheren Dienstes geltenden
Bestimmungen.

§ 2

Das Volontariat wird begründet für die Zeit bis zum _____

§ 3

Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann das
Volontariat auf jeder Seite ohne Einhaltung einer Frist und ohne
Angabe von Gründen beendet werden. Nach Ablauf der Probezeit kann
diese vereinfachte Beendigung des Volontariats nur vom Volontär
unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß er-
folgen. Seitens des Deutschen Museums kann nach Ablauf der Probe-
zeit eine Beendigung nur bei personeller oder beruflicher Nicht-
eignung des Volontärs erfolgen. Eine spätere Wiederzulassung als
Volontär ist nicht möglich.

§ 4

Der Volontär erhält eine Vergütung in Höhe von 80 v. H. der Anwärterbezüge für die Laufbahn des höheren Dienstes (Eingangssamt A 13) entsprechend §§ 59 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 5

Eine Unterbrechung des Volontariats kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und höchstens bis zu 3 Monaten auf Antrag gestattet werden. Der Erholungsurlaub wird entsprechend der Urlaubsverordnung nach den für die Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 6

Während des Volontariats ist die GDO des Deutschen Museums zu beachten. Den Anordnungen der Vorgesetzten ist nachzukommen.

§ 7

Der Volontär ist verpflichtet

- a) über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren,
- b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Handel tätig zu sein,
- c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte des Deutschen Museums die Zustimmung des Generaldirektors einzuholen.

§ 8

Ein Anspruch oder Vorzugsrecht auf eine spätere Übernahme in den Dienst des Deutschen Museums ist mit der Zulassung zum Volontär nicht verbunden.

München, den

DEUTSCHES MUSEUM

(Dr. Otto Mayr)
Generaldirektor



DER PRÄSIDENT

Postfach 3160, Von-der-Heydt-Straße 16-18
D-1000 Berlin 30 (Tiergarten)
Telefon (030) 25 07- 213 oder 25 07-1

Berlin, den 19

- I 2 a -

Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Postfach 3160, D-1000 Berlin 30

Vereinbarung

über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Museumsassistenten/-innen
(in Fortbildung)

Zwischen

der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
vertreten durch den Präsidenten

und

Herrn/Frau

geboren am

wird vereinbart:

§ 1

Herr/Frau

wird ab im Bereich der Staatlichen Museen als "wissenschaftliche-r Museumsassistent-in (in Fortbildung)" beschäftigt. Er/Sie soll durch das überwiegende Ausüben von Tätigkeiten in Anlehnung an die Tätigkeiten eines-r wissenschaftlichen Angestellten in der wissenschaftlichen, pädagogischen und administrativen Arbeit an Museen fortgebildet werden. Außer bei öffentlich-rechtlichen Dienstgeschäften oder privatrechtlichen Verpflichtungsgeschäften der Stiftung steht ihm/ihr eine Zeichnungsbefugnis nach Maßgabe des zuständigen Museumsdirektors zu.

§ 2

Die Beschäftigung erstreckt sich auf die Dauer von 24 Monaten. Sie endet am Mit diesem Tage ist das Beschäftigungsverhältnis gelöst, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Innerhalb dieser Frist kann das Vertragsverhältnis beiderseits durch Kündigung mit 14tägiger Frist zum Monatsende gelöst werden. Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus einem wichtigen Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

§ 3

Im Bereich der Staatlichen Museen soll Herr/Frau
..... entsprechend der Fachrichtung des
Studiums tunlichst an drei Museen oder Museumsabteilungen beschäf-
tigt und fortgebildet werden.

§ 4

Der/Die wissenschaftliche Museumsassistent-in soll an den Arbeitstagen
innerhalb der für die Staatlichen Museen festgelegten Arbeitszeit
mindestens 5 Stunden in den Einrichtungen der Stiftung anwesend sein.
Die übrigen Stunden der Arbeitszeit hat er/sie ebenfalls Dienstge-
schäften zu widmen.

§ 5

Aus der Beschäftigung erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein An-
gestellten- oder Beamtenverhältnis.

§ 6

Die Stiftung zahlt am 15. eines jeden Monats in Anlehnung an die Be-
stimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung in Höhe der
Anwärterbezüge des höheren Dienstes.

Für Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld finden die für die Anwärter des
höheren Dienstes geltenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 7

Herr/Frau
unterliegt der Krankenversicherungspflicht sowie der Arbeitslosen-
und Angestelltenversicherung.

Auf das Beschäftigungsverhältnis findet der Tarifvertrag über die
Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder (VersorgungstV)
vom 4. November 1966 keine Anwendung. Die Vergütung wird während des
planmäßigen Erholungsurlaubs und im Falle einer durch Krankheit oder
Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen
weitergezahlt.

§ 8

Für Urlaub und Arbeitsbefreiung gelten die §§ 47 - 52 BAT.

§ 9

Eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ist grundsätzlich genehmigungs-
pflichtig. Ausgenommen sind lediglich schriftstellerische, wissen-

schaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im übrigen finden die für Beamte und Angestellte geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 10

Nach Abschluß der Beschäftigung erhält Herr/Frau
..... auf Verlangen ein Zeugnis.

§ 11

Über die durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder ausdrücklich vorgeschrieben wurde, ist gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, auch nachdem das Vertragsverhältnis beendet ist.

§ 12

Nebenabreden

Im Auftrag

.....

Empfehlung an die Museumsassistenten (in Fortbildung), sich während der 2 Jahre ihrer Beschäftigung an den Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz selbst über folgende Dinge zu informieren:

1. Inventarisierung und Katalogisierung (Inventarbuch, Karteien und Files einsehen, Prinzipien gedruckter Kataloge)
2. Konservierung von Kunstwerken: Restaurierung in den Werkstätten, Magazinierung in den Studiensammlungen und Depots, fachgerechte Behandlung der Objekte, einschließlich Klima und Licht im Museum (Technischer Dienst der GV)
3. Preisbildung und Begutachtung von Kunstwerken und ihr Ankauf (Gespräche mit Kollegen und dem Handel, Besuch von Berliner Auktionen)
4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Museum und durch das Außenamt der GV. (Werbung, Beschriftung, Lose Blätter, Führer, Führungen, Kurse, Vorträge)
5. Herstellung von Druckerzeugnissen: Drucktechniken, Verarbeitung, Angebote einholen nach Schema, Urheberrecht, Auskünfte gibt das Außenamt der GV.
6. Aufbau von Ausstellungen und Ausstellungstechniken (insbesondere in der NG, KK, KB, KGM, Werkstätten in Dahlem).
7. Leihverkehr: Leihverträge und Versicherungspolice (GV) einsehen, fachgerechte Verpackung, Begleitung von Kunstwerken, Zoll, Wertbestimmung, Zustaudeprotokolle, Zustandsfotos.
8. Haushaltsplan der Museen
Geschäftsverteilungsplan der Museen (GV)
Organisation des Museums (Aufsicht, Bibliothek, Fotothek, Schriftverkehr usw.)

In den monatlich stattfindenden Colloquien, zu denen Sie jeweils eine Einladung erhalten, werden nur einige Gebiete berührt. Bitte machen Sie selbst Vorschläge für die Sie interessierenden Themen und fragen Sie viel.

Folgende Zeitschriften behandeln vorwiegend Museums- oder Restaurierungsfragen:

Museumskunde (Berlin-West)
Neue Museumskunde (Leipzig)
ICOM-NEWS (Paris); Museum (Unesco, Lausanne)
Maltechnik-Restaur (München), Arbeitsblätter für Restauratoren (Mainz); Studies in Conservation (London)

Volontäre bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten und beim Berlin-Museum1. Vorbildung:

Als wissenschaftliche Volontäre im Sinne dieser Grundsätze dürfen nur Personen eingestellt werden, die ein Hochschulstudium in der entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und die Promotion in dem ihrem künftigen Aufgabenbereich entsprechenden Fach nachweisen.

2. Bewerbung und Auswahl:

Die wissenschaftlichen Volontäre müssen sich schriftlich bei dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten bewerben. Die Bewerbungen erhält der Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. der Direktor des Berlin-Museums, der seinen Vorschlag zur Auswahl mit der Stellungnahme des örtlichen Personalrates dem Senator für Kulturelle Angelegenheiten unterbreitet.

Die wissenschaftlichen Volontäre werden vom Senator für Kulturelle Angelegenheiten, der Ausnahmen von dem Erfordernis der Promotion nach Nr. 1 zulassen kann, eingestellt.

3. Dauer der Volontärzeit

Die Volontäre werden auf Zeitvertrag für zwei Jahre beschäftigt (Ausbildungszeit). Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit.

Für die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses vor Ablauf der Ausbildungszeit gilt § 15 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GVBl. S. 1963) oder die an die Stelle dieser Vorschrift jeweils tretende Bestimmung entsprechend.

4. Ausbildung:

Der wissenschaftliche Volontär wird entsprechend seiner speziellen Studienrichtung ausgebildet. Er soll jedoch in allen Bereichen wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. beim Berlin-Museum einen Einblick gewinnen. Dabei soll er insbesondere gründliche Kenntnisse der folgenden Arbeitsgebiete der Schlösserverwaltung erwerben:

I. im musealen Bereich:

1. Konservierung von Kunstwerken, (Restauration, Magazinierung und sachgerechte Behandlung)
2. Aufbau von Ausstellungen und Ausstellungstechnik,
3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Begutachtung von Kunstwerken einschl. der Grundkenntnisse über die Voraussetzungen der Preisbildung,
5. Katalogisierung und Inventarisierung von Kunstwerken;

II. a) im denkmalpflegerischen Bereich bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten:

1. Konservierung von Baudenkmalen,
2. Kenntnisse der Rekonstruktionstechnik,
3. Schutz von Baudenkmalen im Rahmen des Kulturgut-schutzes einschl. der Inventarisierung und Sicherheitsverfilmung;

II. b) im denkmalpflegerischen Bereich beim Berlin-Museum:

Aneignung von Grundkenntnissen auf den Gebieten:

1. Deutsche und internationale Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut.
2. Kultur- und baugeschichtliche sowie denkmalpflegerische Kenntnisse im Bereich von Berlin und Umgebung.

III. im Bereich der Verwaltung:

1. Aufstellung des Haushaltsplans,
 2. Organisation des musealen Betriebes einschl. der Sonderausstellungen (Versicherung von Kunstwerken, Verkehr mit Leihgebern, Herstellung von Katalogen und Museumsführern).
- Zusätzlich für die wissenschaftlichen Volontäre beim Berlin-Museum:

3. Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Verein der Freunde und Förderer des Berlin-Museums.

5. Unterhaltszuschuß:

Wissenschaftliche Volontäre erhalten während der Volontärzeit einen monatlichen Unterhaltszuschuß im 1. Jahr in Höhe von 70 v.H. und im 2. Jahr in Höhe von 75 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a BAF, des örtlichen Sonderzuschlages von 3 v.H. und des ihnen nach dem Familienstand zustehenden Ortszuschlages.

Außerdem wird ihnen der volle Kinderzuschlag gezahlt.

Der Unterhaltszuschuß wird während des planmäßigen Erholungsurlaubs und im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 6 Wochen weiter gewährt.

Verheirateten Volontären, deren Ehegatte Einkünfte oder Versorgungszüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhält, wird nur der Unterhaltszuschuß für ledige Volontäre gewährt.

6. Rechte und Pflichten des Volontärs:

Der wissenschaftliche Volontär wird lediglich zu seiner Ausbildung beschäftigt. Er darf nicht mit Berufsfremden und solchen Arbeiten beschäftigt werden, die lediglich zur Arbeitsentlastung des ständigen Personals bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bzw. beim Berlin-Museum dienen. Es ist jedoch seiner Ausbildung dienlich, wenn er zu Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie zu Führungen herangezogen wird. Eine Zeichnungsbefugnis steht ihm jedoch in keinem Fall zu.

Weisungen über die Art der Ausbildung erhält der Volontär regelmäßig vom Direktor oder dem jeweils zuständigen Wissenschaftler.

Der wissenschaftliche Volontär ist verpflichtet, dem Direktor einen Tätigkeitsbericht abzugeben, wenn die Ausbildung in dem einzelnen Abschnitt beendet ist.

Er hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder die aufgrund eines Gesetzes oder einer dienstlichen Anordnung geheimzuhalten sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.

Aus der Beschäftigung des wissenschaftlichen Volontärs erwächst ihm kein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis.

Der wissenschaftliche Volontär unterliegt der Krankenversicherungspflicht sowie der Angestellten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.

7. Erholungsurlaub:

Der wissenschaftliche Volontär erhält nach einer Beschäftigung von sechs Monaten in jedem Jahr einen Erholungsurlaub von 18 Werktagen.

Im übrigen gelten für die Gewährung des Erholungsurlaubs für wissenschaftliche Volontäre die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 18. Januar 1963 oder die an die Stelle dieses Gesetzes jeweils tretenden Vorschriften entsprechend.

8. Zeugnis:

Nach Ablauf der Volontärzeit erhält der wissenschaftliche Volontär ein Zeugnis.

9. Anwendung anderer Rechtsvorschriften:

Die Vorschriften der §§ 3 bis 18 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GVBl. S. 1363) oder die an die Stelle dieser Vorschriften jeweils tretenden Bestimmungen gelten nach Maßgabe des § 19 Berufsbildungsgesetz für die Ausbildungsverhältnisse der wissenschaftlichen Volontäre bei der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

Der Senator für Kulturelle Angelegenheiten

An die Mitglieder des Senats
das Berlin-Museum
das Museum für Verkehr und Technik
die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten
nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofes

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen für die Laufbahn des Museumsdienstes und zu § 2 Abs. 5 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes

Vom 15. November 1985

Kult I B 4

Tel.: 21 23-3283 oder 21 23-1, intern 982-3283

Aufgrund des § 1 Abs. 1, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) vom 9. November 1976 (GVBl. S. 2595) und des § 2 Abs. 5 Satz 1 sowie des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes (LfbG) vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439), wird für die Laufbahn des Museumsdienstes (Abschnitt C Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 FachLVO) im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres bestimmt:

I. Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

1 - Zu § 3 FachLVO

Hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 FachLVO ist eine mindestens dreijährige hauptberufliche dem Berufsabschluß entsprechende fachliche Tätigkeit, während der die für den Museumsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.

2 - Zu § 5 FachLVO und zur Anlage der Verordnung

Berufsabschluß im Sinne von § 5 Abs. 2 FachLVO und des Abschnitts C Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Abschluß eines Studiums mit Promotion in einer der folgenden Fachrichtungen:

Kunstgeschichte, Geschichte, Volkskunde, Theaterwissenschaft, Germanistik, Judaistik, Semitistik/Hebraistik oder Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Soziologie und Architektur. Weitere Fachrichtungen können von mir im Einzelfall bestimmt werden.

II. Ausführungsvorschriften zu § 2 Abs. 5 Satz 1 sowie § 15 Abs. 3 Satz 2 des Laufbahngesetzes

3

Zur Laufbahn des Museumsdienstes gehören

- a) als Eingangsamtsamt das Amt des Kustos (Besoldungsgruppe A 13)
- b) als Beförderungsamtsämter das Amt
 - des Oberkustos (Besoldungsgruppe A 14)
 - des Museumsdirektors und Professors (Besoldungsgruppe A 15)
 - des Museumsdirektors und Professors (Besoldungsgruppe A 16) sowie des Direktors der Staatlichen Schlösser und Gärten und Professors (Besoldungsgruppe A 16).

III. Inkrafttreten

4

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Dezember 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (FachLVO) für die Laufbahn des Museumsdienstes vom 5. Februar 1979 (DBl. I S. 29) außer Kraft.

D i e n s t a n w e i s u n g
für den Volontär am Übersee-Museum

Für den Volontär am Übersee-Museum erlasse ich nachstehende
Dienstanweisung:

§ 1

Zweck der Beschäftigung des Volontärs ist, ihn für den
wissenschaftlichen Dienst an Museen auszubilden, in
deren Arbeitsgebiet seine Fachrichtung fällt.

§ 2

Die Ausbildung des Volontärs umfaßt:

1. Die Unterrichtung über die Gliederung des Museums und
den Aufbau der allgemeinen Verwaltung;
2. die eingehende Unterrichtung über die verwaltungsmäßige
Behandlung von Sammlungsgegenständen von der Bestellung
bis zur abschließenden Katalogisierung und Magazi-
nierung;
3. die Teilnahme am Aufbau einer Sonderausstellung von der
Konzeption über die Planung, technische Vorbereitung;
den Aufbau bis zur Eröffnung;
4. die Teilnahme an der Neueinrichtung einzelner Schränke
und Vitrinen;
5. die eingehende Kenntnisaufnahme der Methoden der im Hause
durchgeführten Restaurationen völkerkundlicher Objekte
und die Bekanntmachung mit Arbeitsmethoden in anderen
Abteilungen;

6. die museale Bearbeitung eines geschlossenen Sammlungs-
teiles;

7. die wissenschaftliche Bearbeitung eines Sammlungsstückes
oder eines einzelnen Sammlungsstückes nach Möglichkeit
bis zur Publikation;

8. nach Lage der eigenen Spezialkenntnisse die Mitarbeit
oder Beratung bei der Bearbeitung anderer Sammlungsstücke;

9. die Information über die Arbeit als Herausgeber und
Schriftleiter bei wissenschaftlichen Publikationen;

10. die Unterrichtung über die Arbeiten in der Instituts-
bibliothek;

11. die Durchführung von Führungen durch das Museum;

12. die Einführung in das Haushalts-, Rechnungs- und Kassen-
wesen einschließlich Aufstellung von Finanzierungsplänen
für besondere Vorhaben des Museums.

§ 3

- (1) Der Volontär untersteht dem Direktor, der seine Ausbil-
dung ordnet und ihre Durchführung überwacht.
- (2) Während seiner Beschäftigung in den Abteilungen sind die
Abteilungsleiter den Volontär gegenüber in ihrem Arbeits-
bereich weisungsberechtigt.
- (3) Der Volontär führt während seiner Ausbildungszeit nach
Weisung des Direktors ein Beschäftigungstagebuch.

§ 4

Die Arbeitszeit für Volontäre richtet sich nach den Vor-
schriften über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter
bei den Behörden, Ämtern und Dienststellen der Freien Hanse-
stadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils gül-
tigen Fassung.

§ 5

Der Volontär ist an die Ordnung, des Übersee-Museums sowie an den Geschäfts- und Dienstverteilungsplan gebunden.

§ 6

Der Volontär ist ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet wie andere Mitarbeiter. Zu Auskünften an Dritte, soweit solche die internen Angelegenheiten des Hauses, die Sammlungen und Ausstellungen betreffen, ist der Volontär nicht berechtigt. Ausgenommen sind Auskünfte an Befugte des Verwaltungsressorts und solche ausschließlich wissenschaftlichen Inhalts.

§ 7

Zu direkten Anweisungen an das Personal ist der Volontär nicht berechtigt. Vermittelt er Anweisungen des Direktors, dessen Stellvertreters oder des Abteilungsleiters an andere Mitarbeiter des Hauses, so bringt er diese Übermittlerfunktion zum Ausdruck.

§ 8

- (1) In ausschließlich fachwissenschaftlichen Fragen kann der Volontär selbständig korrespondieren, doch ist Information des Abteilungsleiters angezeigt.
- (2) Schriftwechsel über Sammlungs- und Museumsfragen kann der Volontär unter der Verantwortlichkeit des Abteilungsleiters und in dessen Auftrag führen; nach Kenntnisnahme durch den Abteilungsleiter zeichnet er o.A. (auf Anordnung).

§ 9

Über Anregungen grundsätzlicher Art sowie über Wünsche des Volontärs, die sich auf die Ausbildung und die museologische Arbeit beziehen, entscheidet der Direktor, über weitergehende Wünsche befindet die senatorische Behörde.

§ 10

- (1) Diese Dienstanzweisung tritt mit Wirkung vom 1.9.1967 in Kraft. Alle dieser Dienstanzweisung entgegenstehenden Vorschriften werden mit Ablauf des 31.8.1967 aufgehoben.
- (2) ~~Diese Dienstanzweisung bezieht sich auf den jeweils am Übersee-Museum beschäftigten Volontär abgesehen von der Vertretung.~~ **Die Bestimmungen dieser Dienstanzweisung sind gleichzeitig Bestandteil des mit dem Jeweils am Übersee-Museum beschäftigten Volontär abzuschließenden Volontär-Vertrages.**

Für die Richtigkeit

In Vertretung

(gez.)

KULTURBEHÖRDE

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Kulturbehörde - Ausbildender -
und
Frau/Herrn..... - Auszubildender -
wird nachstehender

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit und Rechtsverhältnisse

(1) Frau/Herr wird vom
..... bis zum

als Volontär zur Ausbildung für den Beruf eines wissenschaft-
lichen Angestellten an Museen beschäftigt und dem
.....
zur Ausbildung zugewiesen. Die Ausbildung richtet sich nach dem dort
aufzustellendem Ausbildungsplan

(2) Das Ausbildungsverhältnis wird nach § 3 Buchst. f. Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (BAT) vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht
erfaßt.

(3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den auszubildenden Hochschulabsolventen in
die Tätigkeit eines Wissenschaftlers an Museen einzuführen und ihm die
erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln so-
wie den Erwerb von Berufserfahrung zu ermöglichen.

§ 3

Besondere Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende ist verpflichtet,
1. die für die entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt
Hamburg geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, über die
Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie über das Ausüben einer
Nebentätigkeit zu beachten,

2. sich bei gegebener Veranlassung auf Verlangen und auf Kosten des
Auszubildenden durch den Personalärztlichen Dienst auf seinen Gesundheits-
zustand untersuchen zu lassen und ggf. an den Köntgenuntersuchungen
nach den jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertrag-
barer Krankheiten usw. teilzunehmen,

3. den Auszubildenden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ausbildung
versäumt werden muß, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in
Krankheitsfällen spätestens am vierten Arbeitstage eine ärztliche
Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Tägliche Ausbildungszeit

Die Dauer der täglichen Ausbildungszeit richtet sich nach der für die
entsprechenden Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten
regelmäßigen Arbeitszeit (40 Wochenstunden) oder dem, in der Nebenebreite
(§ 10) genannten, besonderen Dienstplan.

§ 5

Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält am Fünfzehnten jeden Monats für den laufenden
Monat eine Ausbildungsvergütung in Höhe der Anwärterbezüge für
die Anwärter des höheren Dienstes. Sie wird auf ein vom Auszubildenden
zu bezeichnendes Konto gezahlt.

(2) Mit der Ausbildungsvergütung sind alle sich aus dem Ausbildungsverhält-
nis ergebenden sonstigen Ansprüche abgegolten.

(3) Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

(1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung im Falle der Arbeits-
unfähigkeit fortgezahlt:

1. durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder
während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer
Vorsorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur
Dauer von sechs Wochen,
2. auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der
Reichsversicherungsordnung beruhenden Arbeitsunfähigkeit, wenn
der Auszubildende während dieses Ausbildungsverhältnisses den
Arbeitsunfall erlitten oder sich die Berufskrankheit zugezo-
gen hat, bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer
des Ausbildungsverhältnisses hinaus - ausgenommen im Falle des
§ 616 Abs.2 Sätze 3 und 4 BGB.

(2) Auf Verlangen des Auszubildenden sind in das Zeugnis auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 10
Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Der Auszubildende erhält eine Zuwendung in der Höhe, wie sie Anwärtern des höheren Dienstes gewährt wird.
2. Der Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld in der Höhe, wie es Anwärtern des höheren Dienstes gewährt wird.

§ 11

Ausschlußfrist und Streitigkeiten

(1) Alle Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Bei aller aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

§ 12

Überleitungsklausel

Wenn tarifliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden für den in § 1 dieses Vertrages genannten Beruf getroffen werden, treten sie unmittelbar auch für dieses Ausbildungsverhältnis in Kraft.

Hamburg, den

Kulturbehörde

Auszubildender

.....

.....

(2) Die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zuzuziehen hat.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 38 BAF entsprechend.

§ 7

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält für jedes Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in analoger Anwendung der Vorschriften über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten in der jeweils gültigen Fassung (HmbUrlVO). Zur Zeit beträgt der Urlaubsanspruch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und ab vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage im Jahr.

(2) Die übrigen Vorschriften des HmbUrlVO gelten entsprechend. Resturlaub kann jedoch nicht aus dienstlichen Gründen über den 30. April des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres hinaus übertragen werden.

(3) Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen.

§ 8

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dauer des Ausbildungsverhältnisses, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Während der Probezeit (§ 1 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grunde ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 626 BGB) gekündigt werden.

(4) Ferner kann der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will.

(5) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen der Abs. 3 und 4 unter Angabe der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 9

Zeugnis

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muß Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie

Ausbildungsrichtlinien für Berufspraktikanten (Museumsvollwörter)

I. Ziele der Ausbildung.

Ziel der Ausbildung ist es, den auszubildenden Hochschulabsolventen in die Tätigkeit eines Wissenschaftlers an Museen einzuführen und ihm die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie den Erwerb von Berufserfahrung zu ermöglichen. Er soll zugleich angeregt werden, Arbeitsweisen und Ergebnisse der Praxis wissenschaftlich zu verarbeiten. Ihm ist weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen.

II. Leitung der Ausbildung.

Die Gesamtausbildung des Berufspraktikanten leitet der Museumsdirektor. Dabei soll auf einen sinnvollen Ausbildungsplan, auf Wünsche des Berufspraktikanten und auf die Ausbildungsmöglichkeiten bei den einzelnen Ausbildungsstellen Rücksicht genommen werden.

III. Einteilung der Ausbildung.

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird in dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Museum durchgeführt. Für einen Zeitraum von insgesamt bis zu vier Wochen kann dem Berufspraktikanten gestattet werden, in einem anderen Hamburger Museum zu hospitieren.

(2) Der Berufspraktikant wird in folgenden Bereichen ausgebildet:

- a) Sammlungen (möglichst in mehr als nur einer Abteilung)
- b) Inventarisierung, Magazinierung und Katalogisierung
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion, Museumspädagogik und -didaktik
- d) Ausstellungenswesen
- e) Bibliothekswesen, Aufarbeitung von Fachliteratur
- f) Restaurierung und Konservierung
- g) Museumsleitung
- h) Allgemeine Verwaltung

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Bereichen des Ausbildungsplans wird von den Ausbildungsmöglichkeiten bei den einzelnen Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der Wünsche des Berufspraktikanten bestimmt. Die Ausbildungszeit in jedem der unter (2) genannten Bereiche beträgt jedoch mindestens insgesamt vier Wochen.

(4) Im Rahmen der Ausbildung kann dem Berufspraktikanten die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen gestattet werden.

(5) Die Berufspraktikanten nehmen an allen Arbeitssitzungen des Museums und an den öffentlichen Beratungsgesunden teil.

IV. Ergebnis der Ausbildung.

(1) Nach der ersten Hälfte der Ausbildungszeit hat der Berufspraktikant dem Museumsdirektor einen Zwischenbericht vorzulegen, der mit dem Berufspraktikanten zu besprechen ist. Nach Abschluß der Ausbildung hat der Berufspraktikant einen Bericht über die zweite Hälfte der Ausbildungszeit vorzulegen.

(2) Mit Beendigung der Ausbildung erteilt der Museumsdirektor dem Berufspraktikanten nach Vorliegen des Abschlußberichts ein Zeugnis, das seinen gesamten Ausbildungsgang und seine Fähigkeiten beurteilt. Eine Durchschrift des Zeugnisses ist zu den Personalakten der Kulturbehörde zu nehmen.

Die vorstehenden Ausbildungsrichtlinien treten am 1.4.1979 in Kraft.


Donnet
Senatsdirektor

W.C. v. A.

P 20/102.00-1.32,7

den 10. Februar 1987 (Durchwahl)
Fernsprecher: 36 81- 450
Bürofaxnummer: 931

Kulturbehörde
- Personalabteilung -

An
Kulturbehörde

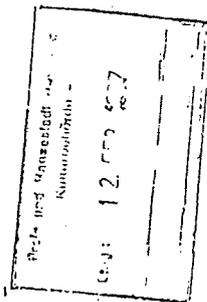
Betr.: Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an wissenschaftliche Volontäre und Fortzubildende Restauratoren

Bezug: Dort. Schreiben vom 30.1.1987
- KK 121.2 -

Das Senatsamt genehmigt als übertarifliche Regelung, daß den wissenschaftlichen Volontären an Museen und in der Denkmalpflege sowie den Fortzubildenden für den Beruf des Restaurators Beihilfen unter entsprechender Anwendung der Hamburgischen Beihilfeverordnung gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzung ist daher, daß die Beschäftigung mindestens ununterbrochen ein Jahr dauert und mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu leisten ist.

Möller



den 10. Februar 1987 (Durchwahl)
Fernsprecher: 36 81- 462
Bürofaxnummer: 931

An
Kulturbehörde

Betr.: Beschäftigungsrichtlinien für die Praktikanten für den Beruf von Wissenschaftlern an Museen in der Fassung vom 28.4.78;
hier: Anspruch auf Erholungsurlaub

Aufgrund des von dort im Bezugsschreiben dargestellten Sachverhaltes erklärt sich das Senatsamt für den Verwaltungsdienst - Personalamt - damit einverstanden, daß den Berufspraktikanten für den Beruf eines wissenschaftlichen Angestellten in der Denkmalpflege einzelvertraglich Erholungsurlaub entsprechend den Regelungen der Verordnung über den Erholungsurlaub der hamburgischen Beamten (HmbÜrLVO) in ihrer jeweiligen Fassung zugestanden wird.

Die Zustimmung gilt ab Urlaubsjahr 1985.

Durchführungsvorschriften
zu den Tarifverträgen über ein Urlaubsgeld

1. Zum Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 zu dem Urlaubsgeldtarifvertrag für Angestellte, für Arbeiter, für Auszubildende sowie für Lernschwestern und Lernpfleger

Volontäre an Museen und im Denkmalschutz erhalten gemäß Schreiben des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst vom 3. Februar 1986 - P 20/121.10-12/1, W 4 - ein Urlaubsgeld in der Höhe, wie es Anwärtern für den höheren Dienst gewährt wird, d.h. 300 DM.

VOLONTÄRVERTRAG

=====

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, dieser wiederum vertreten durch das Hessische Landesmuseum in Darmstadt

und

Herrn/Frau geboren am
in
wohnhaft in
wird folgender

Volontärvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Herr/Frau
wird für die Zeit vom bis
als Volontär(in) beim Hessischen Landesmuseum in Darmstadt
aufgenommen.

Zweck des Volontärverhältnisses ist, dem/der Volontär(in) einen Einblick in die Aufgaben eines Museums allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter eines Museums im besonderen zu vermitteln.

§ 2

Der/die Volontär(in) erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamtenanwärter des höheren Dienstes im Lande Hessen, zahlbar jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat. Bei Erkrankung wird die Unterhaltsbeihilfe bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Volontärverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

§ 3

Die tägliche Anwesenheitszeit richtet sich nach den für die entsprechenden Beamten des Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen. Der/die Volontär(in) ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen und Weisungen nachzukommen.

§ 4

Der/die Volontär(in) unterliegt den Bestimmungen über die Schweigepflicht und die Schadenshaftung, die für die Beamten des Landes Hessen gelten.

§ 5

Für die Gewährung von Erholungsurlaub gelten die Bestimmungen der Urlaubsverordnung (UVO) für die Beamten im Lande Hessen vom 17.1.1964 in der jeweils gültigen Fassung. Daneben wird Dienstbefreiung sowie Sonderurlaub nach der UVO gewährt, sofern dies den Ausbildungszweck nicht gefährdet.

§ 6

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß, aus wichtigen Gründen (§ 626 BGB) auch fristlos gekündigt werden.

§ 7

Auf das Volontärverhältnis findet gemäß § 3 f des Bundesangestelltentarifvertrages vom 23.2.1961 das Tarifrecht für Angestellte keine Anwendung.

Darmstadt, den

.....

§ 6

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen.

§ 7

Für die Gewährung von Erholungsurlaub gelten die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main allgemein maßgebenden Vorschriften (Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen und die hierzu ergangenen Städtischen Ausführungsbestimmungen - AGA II, Abschnitt B 9 -).

§ 8

D. Volontär(in) ist verpflichtet, die im Rahmen der Beschäftigung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, über dienstliche Vorgänge - auch nach Beendigung des Volontärverhältnisses - Stillschweiger zu bewahren und alle Gegenstände und Einrichtungen der Beschäftigungsstelle pfleglich zu behandeln. Im übrigen gilt § 9 BBiG.

§ 9

Die Beschäftigungsstelle trägt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu bei, daß der Zweck der Beschäftigung erfüllt wird. Im übrigen gilt § 6 BBiG.

§ 10

Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Für Unfälle, die aus Anlaß der Beschäftigung erlitten werden, besteht Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung.

§ 11

Das Volontärverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Vertragsablauf.

Während der Probezeit kann das Volontärverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Volontärverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- b) von d. Volontär(in) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

§ 12

Ansprüche aus dem Volontärverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

§ 13

Im übrigen ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA) zu beachten.

§ 14

Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen über das vorliegende Volontär-
verhältnis sind ungültig.

Frankfurt am Main, .

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT
Amt für Wissenschaft und Kunst

D. Volontär(in):

.....

.....
(Vor- und Zuname)

D. gesetzliche(n) Vertreter:

.....

Volontärvertrag

zwischen
dem Land Niedersachsen

vertreten durch

und

Herrn/Frau/Fräulein
geboren am in.....
wohnhaft in

wird folgender

Volontärvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein
wird für die Zeit vom bis
als wissenschaftlicher Volontär beim
(Ausbildungsstelle)
eingestellt.

§ 2

Das Volontärverhältnis beginnt am.....
und endet am

§ 3

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt
40 Stunden wöchentlich.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich ver-
einbart werden.

§ 6

Das Volontärverhältnis richtet sich im übrigen nach den
Bestimmungen des RdErl. des MWK vom 2. 4. 1980 (Nds.
MBl. S. 491 — GültL 26/266), die Bestandteil dieses Vertrages
sind.

..... den

.....
(Dienststelle)

.....
(Volontär)

Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontären an den staatlichen Museen in Niedersachsen; hier: Gestaltung des Vertragsverhältnisses

RdErl. d. MWK v. 2. 4. 1980 — Z 43 — 03 480/2.1 (1)

— GültL 26/266 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Die wissenschaftlichen Volontäre stehen in einem Vertragsverhältnis, das durch Abschluß eines Volontärvertrages begründet wird (Volontärverhältnis). Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 85 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), im folgenden: BBiG; es gehört zu den „anderen“ Vertragsverhältnissen nach § 19 BBiG.

Das Volontärverhältnis dient dem Zweck, dem wissenschaftlichen Volontär einen Einblick in die Aufgaben eines Museums allgemein und in die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter eines Museums im besonderen zu vermitteln.

2. Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Volontär ist ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang.

3. Auf das Volontärverhältnis finden gemäß § 19 BBiG die §§ 3 bis 18 BBiG mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Auf die Vertragsniederschrift (§ 4 BBiG) wird verzichtet.
- b) Bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit kann abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden.

Im übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach den Nrn. 4 bis 16 dieses Erlasses.

4. Das Volontärverhältnis unterliegt weder dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 (Nds. MBl. S. 210), zuletzt geändert durch den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 31. 10. 1979 (Nds. MBl. 1980 S. 132), noch den diesen ändernden oder ergänzenden Tarifverträgen.

5. Die Volontärzeit dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des MWK um ein Jahr verlängert werden.

6. Die ersten drei Monate des Volontärverhältnisses gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 BBiG anzuwenden.

7. Eine Unterbrechung des Volontärverhältnisses kann unter Fortfall der Vergütung nur ausnahmsweise und bis zur Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden. Eine kurzfristige Teilnahme an einschlägigen wissenschaftlichen Fortbildungskursen — auch im Ausland — kann auf Antrag bewilligt werden. Dabei sind die für Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub zugrunde zu legen.

8. Der wissenschaftliche Volontär ist verpflichtet,
 - a) über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren;
 - b) während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein;
 - c) während der Volontärzeit bei Publikationen über Objekte der Museen, an denen der Volontär tätig ist oder tätig war, die Zustimmung des zuständigen Leiters/Direktors des Museums einzuholen.

9. Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften.

10. Die wissenschaftlichen Volontäre erhalten eine Vergütung in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes (Eingangsamts BesGr. A 13) in Anwendung der §§ 59, 61 und 62 des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. vom 9. 10. 1979 (BGBl. I S. 1673) mit der Maßgabe, daß neben dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratenzuschlag weitere Zulagen und Zuwendungen nicht gewährt werden dürfen.

Dem wissenschaftlichen Volontär wird eine jährliche Sonderzuwendung in Anlehnung an die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen gewährt.

Die Vergütung ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. § 36 Abs. 2 BAT findet entsprechend Anwendung.

11. Für die Gewährung von Erholungsurlaub finden die für die Beamten des Landes im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

12. Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im übrigen finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeiten entsprechend Anwendung.

13. Die wissenschaftlichen Volontäre unterliegen der Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Gegebenenfalls ist die Entscheidung der örtlich zuständigen Ortskrankenkasse einzuholen.

In der Zusatzversicherung (VBL) besteht Versicherungsfreiheit.

14. Aus der Beschäftigung als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis des Landes.

15. Für Dienstreisen werden den wissenschaftlichen Volontären Reisekosten wie den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes gewährt.

16. Der Volontärvertrag ist nach dem Muster der Anlage abzuschließen.

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind Bestandteil des Volontärvertrages.

17. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 1980 in Kraft.

An die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover und Weser-Ems.



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

AD

VOLONTÄRVERTRAG gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz

für den Beruf	<input type="checkbox"/> Restaurator/in	<input type="checkbox"/> Grabungstechniker/in	<input type="checkbox"/> Wissenschaftler/in im kultur- pflegerischen Dienst
Zwischen	dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes		— Arbeitgeber —
und	Name, Vorname	— nachfolgend Volontär genannt —	
	Geburtsdatum, -ort		

wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Dauer des Volontariats	vom	bis
Art des Volontariats		

Die ersten drei Monate sind Probezeit.

2.

Das Volontärverhältnis dient dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen anhand des beigefügten Ausbildungsplanes.

Die monatliche Vergütung beträgt:

--

Weitere Regelungen:

1. Die Vergütung ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
2. Es gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Angestellte im öffentlichen Dienst.
3. Allgemeine Erhöhungen der Angestelltenvergütung im öffentlichen Dienst gelten für diesen Vertrag entsprechend.
4. Es besteht keine Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
5. Für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die einschlägigen Vorschriften.
6. Überstunden dürfen nicht angeordnet und Zeitzuschläge nicht bewilligt werden.
7. Folgende Vorschriften gelten für das Volontärverhältnis entsprechend:
 - Manteltarifvertrag für Auszubildende (MAusz.)
 - § 3 Ärztliche Untersuchung
 - § 4 Schweigepflicht
 - § 5 Personalakten
 - § 7a Fernbleiben von der Ausbildung
 - § 10 Entschädigung bei Dienstreisen, Ausbildungsfahrten
 - § 11, § 12 Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit
 - § 14 Erholungsurlaub
 - § 21 Schutzkleidung
 - Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)
 - § 6 Gelöbnis
 - § 8 Allgemeine Pflichten
 - § 10 Belohnungen und Geschenke
 - § 11 Nebentätigkeit
 - § 14 Haftung
 - § 52 Arbeitsbefreiung
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende
 - Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

3.

Änderungen und Ergänzungen dieses Volontärvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Arbeitgeber)

Unterschrift (Volontär)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Ausbildungsrahmenplan

für

wissenschaftliche Volontäre
im kulturpflegerischen Dienst

1. Ziel des Volontariats:

Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben von Mitarbeitern des höheren Dienstes.

2. Ausbildungsdauer:

Die Volontärzeit dauert zwei Jahre.

3. Ausbilder, Praxisanleiter:

Ausbilder ist der Leiter der Außendienststelle. Er kann diese Aufgabe an einen Volontär-Beauftragten delegieren. Sie bestimmen über den Ablauf der Volontärzeit und wer im jeweiligen Abschnitt Praxisanleiter ist.

4. Ausbildungsgebiete:

Die Volontärzeit gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Diese sollen mindestens einen Monat und höchstens (nach Abzug des eventuell gewährten Erholungsurlaubs) sechs Monate betragen.

Der Volontär erhält eine Ausbildung entsprechend seiner wissenschaftlichen Vorbildung in allen Abteilungen der Außendienststelle einschließlich des Verwaltungsdienstes. Es können auch Ausbildungsabschnitte in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes abgeleistet werden. Ein dienststellenübergreifender Einsatz ist dann anzustreben, wenn Aufgabenarten unter unterschiedlichen Gesichtspunkten auch in anderen Dienststellen wahrgenommen werden.

Die Praxisanleitung wird durch Lehrgänge ergänzt. Diese sollen vor allem Kenntnisse über Aufgaben, Organisation und Arbeitsverfahren zum Landschaftsverband Rheinland vermitteln. Soweit dies zum Erreichen des Zieles des Volontariats erforderlich erscheint, kann die Teilnahme an externen Seminaren angeordnet werden.

5. Ausbildungsplan:

Für jeden Volontär/jede Volontärin ist als Ergänzung zum Ausbildungsrahmenplan ein Ausbildungsplan zu erstellen. Er enthält

- 5.1 Name, Vorname des Volontärs/der Volontärin
- 5.2 Die Aufteilung der Volontärzeit auf Ausbildungsabschnitte mit Angabe(n)
- zum jeweiligen Zeitraum,
 - des jeweiligen Praxisanleiters,
 - des jeweiligen Einsatzbereiches/ggf. der Ausbildungsinhalte, Lernziele und Anforderungen, z.B. auch Einführung in die Betreuung bestimmter Projekte, Ausstellungen und dergleichen.

6. Berichtsheft:

Über jeden Ausbildungsabschnitt des Volontariats ist vom Volontär/von der Volontärin ein Bericht zu schreiben. Der Bericht ist über den Praxisanleiter dem Leiter der Dienststelle oder dem von ihm benannten Volontär-Beauftragten zur Bewertung vorzulegen.

Dieser Ausbildungsplan ist Bestandteil des Volontär-Vertrages.

Aufgestellt:

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Abteilung Allgemeine Verwaltung/Personal

Aktenzeichen: 12.50-046-89/1

Das Rheinische Museumsamt hat vier wiss. Volontär-Assistentenstellen, die jeweils mit zwei Jahren befristet sind. Um einen möglichst reibungslosen Ausbildungsablauf zu gewährleisten, sind die Stellen im Vierteljahresrhythmus zu besetzen.

1. Monat	Amtsleiter	Einführung in die Aufgaben des Museumswesens, des Amtes, Beteiligung an allen Vorgängen, Erledigung kleinerer Aufgaben nach Weisung	
2. Monat	Amtsleiter		
3. Monat	Verwaltung	Einführung in die allgem. Organisation und Verwaltung, Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.	
4. Monat	Verwaltung		
5. Monat	Inventarisierung/ Dokumentation/ Bibliothek	Inventarisierung verschiedenartiger Museumsbestände vor Ort (mind. 1 Monat), anschl. Auswertung und Dokumentation, Anlage von Karteikarten und -systemen, Bibliotheksordnung und Verwaltung	
6. Monat	Inventarisierung/ Dokumentation/ Bibliothek		
7. Monat	Inventarisierung/ Dokumentation/ Bibliothek		
8. Monat	Fachreferent (1)	Beteiligung an fachwissenschaftlichen Aufgaben	
9. Monat	Fachreferent (2)	Beteiligung an fachwissenschaftlichen Aufgaben	
10. Monat	Urlaub		
11. Monat	Fachreferent (3)	Beteiligung an fachwissenschaftlichen Aufgaben	
12. Monat	Publikationsstelle	Beteiligung an der technischen Redaktion und Realisierung von Publikationen, Ausstellungskatalogen u. a.	
13. Monat	Wanderausstellungen	Vorbereitung, Planung u. wissenschaftlich-didaktische Ausarbeitung von Ausstellungskonzepten, Organisation, Gestaltung u. technische Durchführung von Ausstellungen.	
14. Monat	Wanderausstellungen		
15. Monat	Wanderausstellungen gleichzeitig Fachreferent (4)		
16. Monat	Besucherservice Rheinland Betriebs- gesellschaft	Besucherbetreuung und Betrieb der Museen u. a.	
17. Monat	Zentralverwaltung Referat 91/03	(Presse)	
18. Monat	Zentralverwaltung Referat 91/00.05	(Koordination)	
19. Monat	Museumspädagogik u. Öffentlichkeits- arbeit	Einführung in die Grundzüge, Aufgaben, u. Möglichkeiten der Museumspädagogik u. Öffentlichkeitsarbeit sowie die Pressearbeit: davon min. 1 Monat Führungsdienst in einem Museum vor Ort	
20. Monat	Museumspädagogik gleichzeitig Fach- referent (5)		
21. Monat	Fachreferent (6)	Beteiligung an fachwissenschaftlichen Aufgaben	
22. Monat	Urlaub		
23. Monat	Restaurierung	Einführung in die Probleme der Konservierung, Restaurierung u. Präparation von Museumsobjekten, Sicherheitsfragen u. a.	
24. Monat	Amtsleiter	Abschließende und vertiefende Beteiligung an allen zentralen Amts- und Museumsaufgaben, selbständige Erledigung von Aufträgen und Vorgängen nach Weisung.	

Ausbildungscurriculum für wissenschaftliche Volontäre am
Rheinischen Landesmuseum Bonn/Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Vorbemerkung:

Die Volontärzeit in den Abteilungen und Referaten des RLMB versteht sich als eine praktische Ausbildung durch Mitarbeit im normalen Museums- und Bodendenkmalpflegebetrieb (Learning by doing). Dies bedeutet, daß jeder Volontär im Laufe seines zweijährigen Volontariats mit fachbezogener Tätigkeit im Sinne seiner Erwartungen, aber auch in ihm völlig unbekanntem, weil durch die akademische Ausbildung bisher nicht einmal ansatzweise vermittelte, fachliche und sonstige museale bzw. bodendenkmalpflegerische Tätigkeiten eingewiesen wird.

Diese Tätigkeiten leiten sich alle aus den vier Grundaufgaben des Museums oder der Bodendenkmalpflege her: den Aufgaben des Sammelns, Bewahrens, Erforschens und Vermittelns. Alltag im Museum und in der Bodendenkmalpflege bedeutet im RLMB aber auch Verwaltung mit ihren Zuständigkeiten und Vorgängen. Daher muß der Volontär auch die Verwaltung des RLMB kennenlernen. Das nachstehende Curriculum ist kein starres Ausbildungsschema; es orientiert sich vielmehr an den Gegebenheiten des Alltags in Museum und Bodendenkmalpflege und hat Leitfadenscharakter.

Die Volontäre unterstehen als Auszubildende in direkter Zuständigkeit dem Direktor und sind den einzelnen Abteilungen für die Ausbildung zugeordnet; der Volontär am RMX ist zunächst der Leitung des RMX zugeordnet. Der Volontär hat monatliche Berichte anzufertigen, die als Tätigkeitsnachweis neben den Berichten der Abteilungsleiter späteren Beurteilungen zugrundegelegt werden; die Monatsberichte gehen über die jeweiligen Abteilungsleiter an den Direktor.

Schwerpunkt der Ausbildung sind Kernblöcke, die sich aus dem Berufsziel des Volontärs ergeben. Die Kernblöcke werden ergänzt durch kürzere Blöcke in den anderen Abteilungen und Referaten des Hauses. Der dem Volontär zustehende Erholungsurlaub ist in die Ausbildungskernblöcke zu legen, die jeweils mindestens 7 Monate pro Jahr umfassen.

I. Volontär im RLMB:

1. Mitarbeit bei Inventarisierung, Gestaltung und Vermittlung der Sammlungen und Bestände, konzeptuelle Vorbereitung einer kleinen Sonderausstellung; Zeitblöcke von 10 Monaten pro Jahr
20 Monate
 2. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten:
2 Monate pro Volontärzeit
2 Monate
 3. Verwaltung:
0,5 Monate
 4. Öffentlichkeitsarbeit:
0,5 Monate
 5. Redaktion:
0,5 Monate
 6. Werkstätten, Bibliothek:
0,5 Monate
-
- 24 Monate

1. Mitarbeit bei der Planung, Einrichtung und Durchführung von Wechselausstellungen (gegebenenfalls einschl. Katalogeinfassung bzw. -erstellung)

2. Museum:
Mitarbeit bei der musealen Arbeit in Magazinen, Schausammlungen, Inventarisierung und Dokumentation

3. Redaktion: 14 Tage pro Volontärzeit

4. Verwaltung: 14 Tage

5. Werkstätten, Bibliothek: 14 Tage

6. Öffentlichkeitsarbeit: 14 Tage

24.11.1983

gez. Dr. C. B. Rüger

II. Volontär im RMX:

- Mitarbeit im allg. Museumsbetrieb einschl. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten etc. (2 Monate pro Volontärzeit):
2 Blöcke von 12 Monaten

Volontäre im RMX können ggf. einen Zeitblock (12 Monate) ihres Volontariats in Bonn, Volontäre im RLMB ebenso in Xanten ableisten. Für den Xantener Volontär in Bonn ergibt sich dann gegebenenfalls folgendes Curriculum:

1. RMX: Mitarbeit im allg. Museumsbetrieb
1 Zeitblock von 12 Monaten
12 Monate
 2. RLMB: Mitarbeit bei Inventarisierung etc., Gestaltung, Vermittlung von Sammlungsbeständen
8 Monate
 3. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten etc.
2 Monate
 4. RLMB: Verwaltung
0,5 Monate
 5. RLMB: Öffentlichkeitsarbeit
0,5 Monate
 6. RLMD: Redaktion
0,5 Monate
 7. RLMB: Werkstätten, Bibliothek
0,5 Monate
-
- 24 Monate

Für Bonner Volontäre in Xanten:

12 Monate

- 1. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Museumspädagogik (gegebenenfalls einschl. Abfassung abteilungsspezif. Publikationen) Zeitblöcke von 10 Monaten pro Jahr
20 Monate
- 2. Museum: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit (Arbeit in Magazinen, bei der Umgestaltung von Sammlungsbereichen, Teilnahme an Beratungssunden, Kennenlernen von Inventarisaton und Dokumentation)
1 Monat
- 3. Wechselausstellungen: 14 Tage Mitarbeit bei Vorbereitung und Aufbau größerer Ausstellungen pro Volontärzeit
0,5 Monate
- wahlweise
- 4. Bodendenkmalpflege: 4 Wochen Grabungsteilnahme pro Volontärzeit
1 Monat
- oder
- 5. zusätzlich zu 2): Museum
1 Monat
- oder
- 6. zusätzlich zu 3): Wechselausstellungen
1 Monat
- 7. Werkstätten, Bibliothek: 14 Tage pro Volontärzeit
0,5 Monate
- 8. Redaktion:
0,5 Monate
- 9. Verwaltung:
0,5 Monate

4.11.1983

Dr. C. B. Rüger

- 1. Mitarbeit in der Abt. Nichttechnische Einrichtungen (Verwaltung, Organisation, Finanzierung und Planung in Museums- u. Bodendenkmalpflegeangelegenheiten) Zeitblöcke von 9,5 Monaten pro Jahr
19 Monate
- wahlweise:
- 2. Bodendenkmalpflege: 4 Wochen Grabungsteilnahme pro Volontärzeit
1 Monat
- oder
- 3. Museum: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit
1 Monat
- oder
- 4. Wechselausstellungen: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit
1 Monat
- oder
- 5. Öffentlichkeitsarbeit: 4 Wochen Mitarbeit pro Volontärzeit
1 Monat
- 6. Anfertigung eines druckfertigen Manuskriptes zu Sammlungsobjekten (bei 3, 4 u. 5) oder Grabungsmanuskriptes (bei 2)
2 Monate
- 7. Verwaltung: 14 Tage pro Volontärzeit
0,5 Monate
- 8. Fotolabor, Zeichensaal: 14 Tage pro Volontärzeit
0,5 Monate
- 9. Redaktion: 14 Tage pro Volontärzeit
0,5 Monate
- 10. Werkstätten, Bibliothek: 14 Tage pro Volontärzeit
0,5 Monate

24.11.1983

gez. Dr. C. B. Rüger

1. Ausgrabungswesen: 1 Zeitblock à 7 Monate pro Jahr = 14 Monate
(Inhalt: Dienst in Außenstellen, Organisation v. Außenstellen, Verwaltungsarbeit in Außenstellen, Schriftwechsel, Ausgrabungen, Fund-u.-Jahresberichte)
2. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalerfassung:
2 Monate pro Volontärzeit = 2,5 Monat
(Dokumentation, Mitarbeit im Ortsarchiv)
3. Museum, Inventarisierung:
1 Monat pro Volontärzeit 1 Monat
4. Ausstellungspraktikum bei einer archäologischen Ausstellung:
1 Monat pro Volontärzeit 1 Monat
5. Anfertigung eines druckfertigen Grabungsmanuskriptes
2 Monate pro Volontärzeit 2,5 Monat
6. Verwaltung 14 Tage 0,5 Monat
7. Fotolabor 14 Tage 0,5 Monat
8. Zeichensaal 14 Tage 0,5 Monat
9. Redaktion 14 Tage 0,5 Monat
10. Werkstätten, Bibliothek 14 Tage 0,5 Monat
11. Öffentlichkeitsarbeit 14 Tage 0,5 Monat
24 Monat

ARBEITSVERTRAG

zwischen der Stadt Duisburg

vertreten durch Herrn Ltd., Städt. Verwaltungsdirektor Bollmann

und

geboren am

- nachfolgend Angestellter genannt -

§ 1

Der Angestellte wird vom 01.01. bis 31.12. als wissenschaftlicher Volontär bei der Stadt Duisburg beschäftigt.

Die monatliche Vergütung beträgt DM

§ 2

Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt keinem Tarifvertrag. Die Vertragsparteien sind jedoch einig, daß auf das Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen der Abschnitte II (Arbeitsvertrag), III (allgemeine Arbeitsbedingungen), IV (Arbeitszeit), VIII (Sozialbezüge, §§ 37 und 38), XI (Urlaub, Arbeitsbefreiung), XII (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und XIV (besondere Vorschriften: § 70) des Bundesangestelltentarifvertrages v. 23.02.61 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen Anwendung finden.

§ 3

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 4

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Das Beschäftigungsverhältnis endet ohne besondere Kündigung mit Ablauf des 31.12.

Die vorzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist (aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB) bleibt unberührt.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen zum Monatsschluß.

§ 7

Dieser Arbeitsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Duisburg, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Bollmann 

411-Generaldirektion

07.05.1981
Prof. Dr. Borger

Ausbildungsplan für die wissenschaftlichen Assistenten
bei den Museen der Stadt Köln

Zur Einstellung gelangen promovierte Wissenschaftler.

Die Anstellung ist auf zwei Jahre befristet.

Im ersten Jahr ist der Wissenschaftler an ein Museum
gebunden; dort wird ihm ein Mentor zugeteilt, der ihn
in allen Fragen berät und stützt.

Das erste Jahr ist ausgefüllt mit Einführung in das
Museumswesen; d. h. der Assistent durchläuft in einem
festgelegten Rhythmus alle Abteilungen (Sparten) eines
Hauses. Er führt darüber Protokoll.

Aufgabenstellung im ersten Jahr:

Auf- und Abbau einer Ausstellung

Organisation der Schauräume

Wiss. Inventarisierung

Dokumentation - Archivierung

Handbibliothek

Verwaltung

Öffentlichkeitsarbeit

Fotografische Bestandsaufnahme

Auf Kurzexkursionen werden benachbarte Museen aufge-
sucht, um ihre spezifischen Aufgaben zu studieren.

Im zweiten Jahr sollte der Wissenschaftler weitgehend
selbständig arbeiten können.

Aufgabenstellungen im zweiten Jahr:

Studioausstellungen

Museumspädagogik

Kurierdienste

Korrespondenz

Katalogarbeiten

Vorbereiten einer Pressekonferenz

Für das zweite Jahr ist eine viertägige Exkursion zur Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Berlin, vorgesehen.

Sollte der Wunsch aufkommen, wird es dem Assistenten im zweiten Jahr gestattet sein, innerhalb der städtischen Museen zu wechseln.

Jährlich im November werden alle wissenschaftlichen Assistenten in einem jeweils 1 1/2-wöchigen Ausbildungskurs theoretisch mit der Tätigkeit eines Museumswissenschaftlers vertraut gemacht. Der folgende Plan ist also auf insgesamt drei Wochen innerhalb der beiden Ausbildungsjahre verteilt. Die Teilnahme an diesen Kursen ist Bestandteil des Arbeitsvertrages der Museumsassistenten.

Veranstalter: Generaldirektion

Ausbildende: Fachkräfte der Stadtverwaltung, im Einzelfall auch Gastdozenten.

Fachliteratur zu den jeweiligen Themen wird zur Verfügung gestellt.

Kurs I (für jedes Kursfach stehen 11 Unterrichtsstunden à 55 Minuten zur Verfügung):

Geschichte des Museums- und Ausstellungswesens (Einleitungs-Vortrag)

1. Inventar - Dokumentation - Bestandskatalog

2. Sicherheit im Museum

a) Personal und Besucher

Bausicherheit, Feuersicherheit, Betriebssicherheit, Hausrecht

b) Museumsobjekte

Klimatechnik, Aussenhaut, Innenhaut, Objektsicherung, Schlüsselssystem, Tresor, Depot, Bewachung, Aufseher, Abstufung der Befugnisse

3. Konservierung und Restaurierung

Berufsbild, Rechtsfragen, Naturwissenschaftliche Untersuchungen (mit Beispielen)

4. Allgemeine Verwaltungskunde

Aufbau und Organisation von Verwaltungen im öffentlichen Dienst, z. B. Dienstweg, Zeichnungsbefugnis, Personalwesen (z. B. Dienst- und Fachaufsicht, Zeitverträge, Stellenplan), Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beschaffungen (z. B. Verwendungsmöglichkeit von Einnahmen, deckungsfähige Titel, Verlangsschein, Sammelnachweis, Inventarisierung von Mobiliar, Skonto, Rechnungsprüfungsamt)

5. Museumsbezogene Rechtskunde

Mögliche Rechtsformen von Museen, Versicherung, Staatshaftung, Urheberrecht, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Deposit - Leihgabe - Dauerleihgabe - Legat - Schenkung - Stiftung, Vereinsrecht

Am letzten halben Tag des Kurses werden in nummerierten Umschlägen anonym Übungsaufgaben verteilt, die von den Museumsassistenten in Klausur innerhalb von vier Stunden schriftlich gelöst und anonym abgegeben werden. Die Lösungen werden korrigiert und anonym über die Nr. zurückgegeben.

Beispiele für eine Aufgabenstellung: Bitte entwerfen Sie für eine Ausstellung "Oskar Kokoschka" einen Antrag an den Kulturausschuß und einen Zeitplan für die Vorbereitung, den Aufbau und den Abbau der Ausstellung.

Kurs II (für jedes Kursfach stehen 11 Unterrichtsstunden mit je 55 Minuten zur Verfügung)

6. Museumspädagogik

Theorien, Zielgruppen, Arbeitsformen, Organisation

7. Spezielle Organisationsformen der Museumsarbeit

Aufgaben der Museumsleitung, Personalführung, Umgang mit dem Kunsthandel und mit Versteigerungshäusern, Betreuung von privaten Sammlungen, Publikations- und Replikenverkauf, Organisation von Veranstaltungen

8. Bibliotheksweesen

Erwerbungen, Etat, Inventarisierung, Katalogisierung, Benutzung, Leihverkehr

9. Druckereiwesen, Öffentlichkeitsarbeit

Papierkunde, Layout, Druckverfahren, Buchbindung; Presse, Rundfunk, Fernsehen, Multiplikatoren

Zu Beginn des letzten halben Kurstages werden an die Museumsassistenten in nummerierten Umschlägen anonym Übungsaufgaben verteilt, die in Klausur in vier Stunden schriftlich gelöst und anonym abgegeben werden. Rückgabe der korrigierten Lösungen ebenfalls anonym über ein Nummernsystem. Beispiele für Übungsaufgaben: Entwerfen Sie bitte für eine Ausstellung "Oskar Kokoschka" ein museumspädagogisches Programm, eine Presseinformation für die Pressekonferenz. Entwerfen Sie bitte ein Verkaufsprogramm für den Schriftenstand eines Museums Ihrer Wahl. Entwerfen Sie bitte für ein Museum Ihrer Wahl ein Veranstaltungsprogramm für das nächste Halbjahr. Entwerfen Sie bitte einen Antrag für den Vergabeausschuß für einen Ausstellungskatalog "Oskar Kokoschka".



Az.: B

LANDSCHAFTSVERBAND
WESTFALEN-LIPPE

Volontärvertrag

Zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, vertreten durch
den Direktor des Landschaftsverbandes

und

B

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

B wird für die Dauer von zwei Jahren B (Ausbildungsstelle) als
wissenschaftlicher Volontär eingestellt.

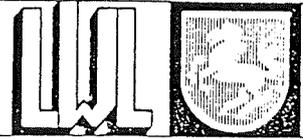
Das Volontärverhältnis beginnt am B.T.MM.JJJJ.

§ 2

- (1) Das Volontärverhältnis ist weder ein Arbeitsverhältnis noch ein
Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
(BBiG); es gehört zu den "anderen" Vertragsverhältnissen nach
§ 19 BBiG. Die Vorschriften der §§ 3 und 5 - 18 des Berufsbil-
dungsgesetzes finden Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag
etwas anderes vereinbart ist. Die Vorschriften des Manteltarifver-
trages für Angestellte (MT-An) und anderer Tarifverträge des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe finden keine Anwendung.
- (2) Es ist Ziel des Volontariats, dem Hochschulabsolventen im Rahmen
eines aufzustellenden Ausbildungsplanes Kenntnisse, Fertigkeiten
und Erfahrungen zu vermitteln, die er für die angestrebte Tätig-
keit eines Wissenschaftlers an Museen oder sonstigen Einrichtun-
gen der Kulturpflege benötigt.

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb der Probezeit be-
trägt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.



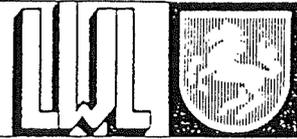
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 2. vom Volontär mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er den Beruf, dessen künftiger Ausübung die Beschäftigung als Volontär dienen soll, aufgeben will oder er in diesem Beruf eine Anstellung findet.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 4

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe jeweils geltenden Vorschriften.

§ 5

- (1) Der Volontär erhält eine monatliche Vergütung in Höhe der jeweiligen Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes in Anwendung der §§ 59, 61 und 62 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).
- (2) Die Vergütung ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, so ist der Teil der Vergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über das Ende des Volontariats hinaus weiter gezahlt.
- (4) Der Volontär erhält eine jährliche Sonderzuwendung (§ 67 BBesG), vermögenswirksame Leistungen (§ 68 BBesG) sowie Urlaubsgeld (§ 68 a BBesG) in Anlehnung an die für Beamte im Vorbereitungsdienst jeweils geltenden Regelungen.
- (5) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe maßgebenden Regelungen entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit als Volontär unterliegt der Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfolgt nicht.



(7) Für Dienstreisen werden dem Volontär Reisekosten wie den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes gewährt.

§ 6

Für die Gewährung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub finden die für die Beamten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeiten. Im übrigen finden die für die Beamten geltenden Bestimmungen über die Nebentätigkeit entsprechend Anwendung.

(2) Der Volontär verpflichtet sich, während der Volontärzeit ohne besondere Genehmigung weder mittelbar noch unmittelbar für den Kunsthandel tätig zu sein.

§ 8

Der Volontär ist verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, auch nach Ablauf der Volontärzeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Aus der Beschäftigung als wissenschaftlicher Volontär erwächst kein Anspruch oder ein Vorzugsrecht auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Münster, den 8T.MM.JJJJ

Siegel

.....(Ort; Datum).....

.....
(Volontär)

Betr.: Ausbildung wissenschaftlicher Volontäre im Westfälischen
Museumsamt

hier: Frau/Herr

Arbeitsbereiche

Bestätigung der
zuständigen Referenten

I. Allgemeines (ca. 2 Wochen)

- | | |
|--|----------|
| 1) Aufgaben und Organisation des LWL | 1) |
| 2) Entwicklung und Struktur der
Museumsregion Westfalen-Lippe | 2) |
| 3) Aufgaben des WMA | 3) |
| 4) Öffentlichkeitsarbeit; Zusammen-
arbeit mit der Pressestelle | 4) |

II. Verwaltung (ca. 6 Wochen)

- | | |
|---|----------|
| 1) Haushalt | 1) |
| 2) Rechnungswesen | 2) |
| 3) Vorlagen Kulturausschuß | 3) |
| 4) Werkverträge | 4) |
| 5) Bibliothek (Aquisition,
Inventarisierung) | 5) |

III. Bau- und Einrichtungsmaßnahmen
(ca. 9 Monate)

- | | |
|--|----------|
| 1) Information über sämtliche Aspekte
eines Förderungs- bzw. Betreuungs-
falls | 1) |
| 2) Selbständige Durchführung einer
Teilaufgabe: Konzipierung, Ver-
textung und ausstellungstechnische
Gestaltung eines begrenzten Themas
innerhalb einer Dauerpräsentation | 2) |
| 3) Ausstellungsdesign | 3) |
| 4) Einsatz audiovisueller Medien | 4) |
| 5) Sicherheitsfragen | 5) |

IV. Bestandserfassung (ca. 3 Monate)

- | | |
|---|----------|
| 1) Information über Ziele und Methoden der Bestandserfassung im WMA; Organisation des Zentralarchivs; EDV-gestützte Erschließung der Archivbestände | 1) |
| 2) Arbeitsorganisation und Kostenschätzung | 2) |
| 3) Fototechnik und Fotoqualität unterschiedlicher Objektgattungen | 3) |
| 4) Selbständige Durchführung von Textdokumentationen | 4) |

V. Restaurierung (ca. 1 Monat)

- | | |
|--|----------|
| 1) Information über den Gesamt-
ablauf eines Restaurierungs-
falls | 1) |
| 2) Einführung in Probleme, Ziele
und Methoden bei Restaurierungs-
maßnahmen | 2) |
| 3) Funktionsweise technischer
Geräte | 3) |
| 4) Information über konservato-
rische Aspekte: Beleuchtung/
Lichtschutz, Klima, Sicher-
heit | 4) |
| 5) Umgang mit Objekten (Gemälde,
Grafik etc.) | 5) |

VI. Wechselausstellungen, Publikatio-
nen, Veranstaltungen (ca. 9 Monate)

- | | |
|--|----------|
| 1) Selbständige Erledigung sämt-
licher in der WMA-Ausstellungs-
checkliste vorgesehenen Arbeiten | 1) |
| 2) Redaktion eines Ausstellungs-
kataloges | 2) |
| 3) Information über den technischen
Ablauf einer Katalogproduktion;
Besichtigung eines Druckerei-
betriebes | 3) |
| 4) Inhaltliche und redaktionelle
Mitarbeit an der Zeitschrift
"Aus westfälischen Museen" | 4) |
| 5) Mitarbeit bei der Vorbereitung
von Veranstaltungen | 5) |

Curriculum für das Volontariat im Referat Produktion der Landesbildstelle

Westfalen

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen bilden den allgemeinen Rahmen für ein jeweils auf die bereits vorhandenen Kenntnisse einer Volontärin/eines Volontärs abzustimmendes Curriculum.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Abgeschlossenes fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule; bevorzugt in den Fächern Geschichte, Geographie oder einer der biologischen Disziplinen.
2. Grundkenntnisse in der Medienpädagogik und der Mediendidaktik sind erwünscht.

Ausbildungsziel:

Durch die Betreuung einer größeren Anzahl und der Arbeit an mehreren Projekten werden einzelne Arbeitsschritte häufiger wiederholt, so daß das gesamte Spektrum der Möglichkeiten bei der Produktion von landchaftsbezogenen Medien erlernt, geübt und schließlich beherrscht wird.

Schließlich besitzt die Volontärin/der Volontär die Fähigkeit, inhaltlich und organisatorisch die Produktion landchaftsbezogener Medien (Dia-Serien, Filme) mitzutragen und einen derartigen Produktionszweig andernorts aufbauen zu können.

Ausbildungsabfolge:

1. Der/die Volontär(in) redigiert ein bereits fertiggestelltes Manuskript und lernt dabei die technischen Abläufe bis zur fertiggestellten Serie kennen.
 - a) Endredaktionsgespräch mit der Autorin/dem Autor
 - b) Endkontrolle der Motive und der Qualität der Dias. Technische Probleme der Duplikation
 - c) Beachtung der Urheberrechte; Beschaffung von Duplizier- und Druckerlaubnis
 - d) Auftragserteilung für Druck und Duplizierung: Ausschreibungstext, Fotoersatz, finanzielle Aspekte, Gespräch mit Zeichnern, Graphikern
 - e) Kontrolle der Aufträge

2. Eruiieren von relevanten Themen im Rahmen der Konzeption der LM. Suche von geeigneten Autorinnen/Autoren

- a) Konzeptionierungsgespräch
- b) Beurteilung der Konzeptionierung des Themas, der Motivliste
- c) Vorbereitung des Abschlusses eines Werkvertrages
- d) Betreuung des Fotografeneinsatzes (Möglichkeiten unter freiem Himmel, im Museum, im Studio)
- e) Fertigstellung der Serie wie unter 1 a - f

3. Erarbeitung von Diaserien mit den der wissenschaftlichen Ausbildung des Volontärs entsprechenden Themen.

- a) Absprache eines Themas
- b) Konzeptionserarbeitung (Text und Motive)
- c) Fertigstellung wie unter 2 d und e

4. Erstellung von Videofilmen

- a) Vertrautmachen mit den technischen Abläufen und Möglichkeiten bei der Video- und/Oder Filmproduktion
- b) Umsetzen eines landeskundlichen Themas in ein Drehbuch und Umsetzung des Drehbuches in einen Film. Somit Erlangung der Fähigkeit, Drehbücher zu schreiben und Regie zu führen.

Volontariat bei der Landesbildstelle Westfalen im Bereich "Museumpädagogik"

Entwurf eines Curriculums

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Ein Fachstudium in museumsrelevanten Fächern
2. Pädagogische Studien während der universitären Ausbildung
3. Pädagogische Erfahrungen auf professioneller Ebene:
Referendariat in der Schule, längere Arbeit an der Volkshochschule oder anderen Bildungsstätten

Das museumpädagogische Volontariat umfaßt die folgenden Bereiche:

- I. Allgemeine Einführung in Ziele, Methoden und Medien der museumpädagogischen Arbeit
- II. Praktische Einführung in die spezifische Arbeitsweise des Referats für Museumpädagogik der Landesbildstelle Westfalen
- III. Aufgrund der engen Verzahnung mit dem Referat Produktion der Landesbildstelle Westfalen Einführung in die Produktion landeskundlicher AV-Medien (Diaserien, Filme)

zu I.

Vermittlung von

1. Kenntnissen über einschlägige Theorien und Modelle museumpädagogischer Vermittlungsarbeit
2. Kenntnissen über die wichtigsten fachdidaktischen Positionen der Unterrichtsfächer: Geschichte, Kunst, Erdkunde, Biologie, Sachkunde
3. Kenntnissen im Bereiche Freizeitpädagogik, Schulpädagogik, Interaktionspädagogik, Erwachsenenbildung, Gruppendynamik

zu II.

1. Didaktische Aufbereitung von Sammlungen und Ausstellungen und Entwicklung von museumpädagogischen Programmen im Rahmen der Veröffentlichungen des Referates für Museumpädagogik der Landesbildstelle Westfalen

2. Ausbildung, Weiterbildung und Betreuung von freien Mitarbeitern (Autoren museumpädagogischer Programme) und Redaktion entsprechender Programme
3. Leitung und Gestaltung von Informationsveranstaltungen, Fachkonferenzen, Kursen, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Erzieher
4. Leitung und Gestaltung von befristeten museumpädagogischen Sonderprogrammen in verschiedenen Museen
5. Überprüfung und Realisation der Übertragbarkeit einzelner Programme für andere westfälische Museen

Zu III:

1. Entwicklung von landeskundlichen AV-Medien (Diaserien, Filme) für Schulen und Bildungseinrichtungen auf der Basis musealer Sammlungen und Präsentationen.
2. Betreuung von freien Mitarbeitern und redaktionelle Arbeit für landeskundliche AV-Medien

VOLONTÄRVERTRAG

zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

- Arbeitgeber -

und

Münster

- Volontär/Volontärin -

§ 1

Der Volontär/Die Volontärin wird in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Stadt Münster im Stadtmuseum beschäftigt. Ihm/Ihr wird unter Anleitung durch tätige Mitarbeit Gelegenheit gegeben, die Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für den höheren Dienst an Museen kennenzulernen. Dabei gilt der diesem Vertrag beiliegende Ausbildungsplan.

Die ersten drei Monate des Volontariats sind Probezeit. Wird das Volontariat während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 2

Der Volontär/Die Volontärin erhält Vergütung und sonstige finanzielle Leistungen (z.B. Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Vermögenswirksame Leistungen) sowie Erholungsurlaub entsprechend den für Referendare im höheren Verwaltungsdienst geltenden Bestimmungen.

Im Übrigen richtet sich das Volontärverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 in seiner jeweiligen Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt, sowie dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 06.12.1974 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 15 (Familienheimfahrten), 16 und 17 (Prüfungen), 21 (Schutzkleidung, Ausbildungsmittel) und 22 (Mittlungspflicht und Weiterarbeit).

Die Beschäftigung des Volontärs/der Volontärin begründet weder einen Anspruch noch eine Anwartschaft auf Übernahme in ein Dienstverhältnis nach Beendigung des Volontariats.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen dieses Volontärvertrages sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält der Volontär/die Volontärin.

Münster,

19 _____

Stadt Münster

I. V.

I. A.

Münster

Münster

[Signature]

- Arbeitgeber -

- Arbeitnehmer -

10-10/101 C 11

Ausbildungsplan

- Volontär im Stadtmuseum Münster -

Ziel des Volontariats ist, die Aufgaben eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für den höheren Dienst an Museen kennenzulernen. Die Zeit des Volontariats beträgt 2 Jahre.

Der Volontär wird in die wissenschaftlichen, organisatorischen und verwaltungsfachlichen Arbeiten des Museums eingeführt.

Wissenschaftliche Arbeiten

Aufspüren geeigneter Ausstellungsstücke für das Museum

Erforschung der Stadtgeschichte Münsters (insbesondere durch Benutzung des Stadtarchivs Münster, des Staatsarchivs Münster, der Bestände des Landesamtes für Archivpflege und der Universitätsbibliothek)

Ziel: Selbständige Beiträge zu Publikationen des Stadtmuseums

Organisatorische Arbeiten

Vertragliche Sicherung, Versicherung und Transport der Ausstellungsstücke

Verwaltungsfachliche Arbeiten

Einarbeitung in die laufenden Verwaltungsgeschäfte

Aufstellung und Abwicklung des Etats

Der Volontär wird durch Übertragung von Aufgaben aus den genannten Bereichen unter Anleitung und Überwachung durch den Museumsdirektor eingearbeitet. Der Ausbildungsgang ist vom Volontär in einem monatlich fortzuschreibenden Protokoll festzuhalten (Ausbildungsnachweis). Darüber hinaus finden regelmäßige wöchentliche Besprechungen mit dem Leiter des Stadtmuseums statt, in denen allgemeine und aktuelle Probleme besprochen werden.

Der Volontär beschließt seine Ausbildungszeit mit der Vorlage einer eigenständig erarbeiteten kleineren Ausstellung oder eines in sich abgeschlossenen Teils einer größeren Ausstellung. Diese Arbeit umfaßt alle notwendigen Leistungen, d.h. Erforschung des Themas, Bereitstellung der Exponate und Beschreibung der Exponate für einen Katalog sowie nach Möglichkeit auch die drucktechnische Überwachung des Kataloges.

Volontärvertrag

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Kultusminister

und

Volontärvertrag

wird folgender

geschlossen:

§ 1

wird für die Dauer von 2 Jahren

beim
(Ausbildungsstelle)
als wissenschaftliche Volontärin eingestellt. Das Volontärverhältnis beginnt am
Es kann in begründeten Ausnahmefällen höchstens um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

Die Probezeit beträgt drei Monate.

Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Frist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Frist gekündigt werden.

Die Volontärin kann mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn sie den Beruf, dessen künftiger Ausübung die Beschäftigung als Volontärin dienen soll, aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, nach Ablauf der Probezeit auch unter Angabe der Kündigungsgründe.

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist unwirksam, wenn die dafür maßgebenden Tatsachen der Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Wird der Vertrag nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann Schadensersatz nicht verlangt werden.

§ 4

Das Volontärverhältnis dient dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen; es ist weder ein Arbeitsverhältnis, noch dient es der Grundausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (GBBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsausbildungsförderungsgesetz vom 23.12.1981 (BGBl. S. 1692). Die Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 18 des Berufsausbildungsgesetzes finden jedoch ergänzend auf den Vertrag Anwendung. Das Vertragsverhältnis unterliegt nicht dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

§ 5

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften; die regelmäßige Arbeitszeit beträgt demnach z.Zt. 40 Stunden in der Woche.

§ 6

Die Vergütung wird in Höhe der Anwärterbezüge für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdiensdt, die nach Abschluß des Vorbereitungsdiensdt in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 + Zulage eintreten, gezahlt.

Die Vergütung ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Steht die Vergütung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist der auf den Anspruchszeitraum entfallende Teil der Vergütung zu zahlen; § 36 Abs. 2 BAT findet entsprechende Anwendung.

Die Tätigkeit als Volontärin unterliegt der Versicherung in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine Zusatzversicherung (VBL) erfolgt nicht.

§ 7

Soweit sich aus diesem Dienstvertrag nicht anderes ergibt, gelten die für Beamte des Landes im Vorbereitungsdiensdt für eine Laufbahn des höheren Dienstes maßgebenden Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung, über Mehrarbeitsentschädigung, Gelöbntis, Amtsverschwiegenheit, Belohnungen und Geschenke, Beihilfen, Unterstützungen, Nebentätigkeit, Schadenshaftung, Reisekosten, Umzugskosten, Urlaub und Gewährung von Sterbegehd an Hinterbliebene entsprechend.

§ 8

Durch diesen Vertrag wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Angestellten- oder Beamtenverhältnis zum Lande Rheinland-Pfalz nicht begründet.

§ 9

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6500 Mainz, den 1986 7802 Herzhausen, den 1988

Rheinland-Pfalz
Kultusministerium

(Volontärin)

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Kultusminister
und Herrn .

wird folgender

Vertrag über ein Volontariat

geschlossen:

§ 1

Herr

geb. am

wird ab

für die Zeit bis zum

beim Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel
zur Einweisung in den Bereich der denkmalpflegerischen Aufgaben
als wissenschaftlicher Volontär eingestellt.

§ 2

Nach § 3 Buchstabe f) BAT gelten die Bestimmungen des BAT nicht
für dieses Volontariat. Es sind die Vorschriften des allgemeinen
Arbeitsrechts anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes ver-
einbart ist.

§ 3

Auf das Volontariat finden in der jeweils geltenden Fassung ent-
sprechend Anwendung:

- der Abschnitt III (Allgemeine Arbeitsbedingungen, ohne § 12)
des BAT
- § 38 BAT (Krankenbezüge bei Schadenersatzansprüchen gegen
Dritte),
- §§ 42 und 43 BAT (Reisekosten)
- §§ 52 und 52 a BAT (Arbeitsbefreiung und Fortzahlung der Ver-
gütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen).

§ 4

Als Vergütung wird eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe
von 1.500,-- DM vereinbart.

Die Vergütung wird auf ein von dem Volontär zu benennendes
Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Post-
scheckamt gezahlt.

§ 5

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

§ 6

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

§ 7

- 1) Das Volontariat endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 1 bestimmten Frist. Es kann jedoch vom Arbeitgeber oder Volontär auch vorher jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. Während der Probezeit kann das Volontariat jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 2) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine fristlose Beendigung des Volontariats gilt § 626 BGB.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Auf das Volontariat findet die jeweils geltende Fassung des BAT über die Dauer des Erholungsurlaubes Anwendung.

§ 9

Nebenabreden: -

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Kiel, den

Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein
Im Auftrage



Kupen

.....
(Unterschrift des Volontärs)

Ausbildungsplan für wissenschaftliche Volontäre in der Denkmalpflege

1. Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den auszubildenden Hochschulabsolventen in die wissenschaftliche, praktische und verwaltende Tätigkeit eines Denkmalpflegers einzuführen, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie Berufserfahrung im Rahmen eigenverantwortlicher Durchführung bestimmter Aufgaben zu ermöglichen.

2. Die Gesamtleitung der Ausbildung liegt in Händen des Landeskonservators, für die Durchführung der einzelnen Ausbildungsabschnitte sind die zuständigen Dezernenten oder Sachbearbeiter verantwortlich.

3. Einteilung der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird im Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Abordnungen an eine Untere Denkmalschutzbehörde und ggf. an das Landeskirchenamt sowie zwei Kurse in Bauwirtschaft und Verwaltungspraxis sind vorgesehen.

Folgende Ausbildungsabschnitte sind zu durchlaufen:

a) Allgemeine Orientierung (2 Monate)

Einführung in Amtsorganisation, Bibliothek und Sammlungen, Verwaltung, Denkmalrecht und einschlägiges Baurecht, Mitfahrt zu Ortsterminen nach Gelegenheit.

b) Kirchliche Denkmalpflege (3 Monate)

c) Städtebauliche Denkmalpflege (4 Monate)

Einführung in das Planungsrecht, Bauleitplanung, Flurbereinigungsplanung, Regionalpläne, Stadtsanierung, Dorf-erneuerung.

Selbständige Erarbeitung einer Denkmalpflegerischen Zielplanung.

d) Hospitation bei einer Unteren Denkmalschutzbehörde (1 Monat)

e) Profane Objekt Denkmalpflege (6 Monate)

mit dem Ziel der selbständigen Betreuung einiger kleiner Denkmalpflegefälle, von der Bewilligung von Zuwendungen bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises, Durchführung des Denkmalschutzes.

f) Bauforschung/Restaurierung (3 Monate)

Mitwirkung an anstehenden Aufgaben der Bauforschung
Einblick in die Arbeit der Restaurierungswerkstatt

g) Inventarisierung (3 Monate)

Systematische flächendeckende Denkmälererfassung in
einem ausgewählten Gebiet

4. Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen

Der Volontär nimmt an den amtsinternen Dienstbesprechungen, an den Dienstbesprechungen mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und anfallenden Sitzungen und Konferenzen, die im Zusammenhang mit dem jeweils durchlaufenen Ausbildungsabschnitt stehen, teil.

Die Teilnahme an der Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland soll unter der Voraussetzung der Zustimmung des Vorstands der Vereinigung ermöglicht werden.

(Dr. Johannes Habich)

26. VIII. 1986

Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18 und 70 BAT finden auf das Vertragsverhältnis Anwendung.

Eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist mit dem Vertragsverhältnis nicht verbunden.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Alle für das Vertragsverhältnis maßgebenden Bestimmungen können beim Personalamt eingesehen werden.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Lübeck, den

Der Senat
der Hansestadt Lübeck
Personalamt

Im Auftrag

Im Auftrag

.....
(Volontärin)

Eine Vertragsausfertigung habe ich erhalten.

.....
(Volontärin)

Zwischen

der Stadt Flensburg - vertreten durch den Magistrat - (Ausbilder)

und

Frau , geb. am (Auszubildende)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungszeit und Rechtsverhältnisse

(1) Frau wird vom bis zum als Berufspraktikantin zur Ausbildung für den Beruf einer wissenschaftlichen Angestellten an Museen beschäftigt und dem Städt. Museum zur Ausbildung zugewiesen. Die Ausbildung richtet sich nach dem dort aufzustellenden Ausbildungsplan.

(2) Das Ausbildungsverhältnis wird nach § 3 Buchst. f. Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfaßt.

(3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, den auszubildenden Hochschulabsolventen in die Tätigkeit eines Wissenschaftlers an Museen einzuführen und ihm die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie den Erwerb von Berufserfahrung zu ermöglichen.

Besondere Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende ist verpflichtet,

1. die für die entsprechenden Angestellten der Stadt Flensburg gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht, über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken sowie über das Ausüben einer Nebentätigkeit zu beachten,
2. sich bei gegebener Veranlassung auf Verlangen und auf Kosten des Auszubildenden durch den personalärztlichen Dienst auf ärztlichen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und ggf. an den Röntgenuntersuchungen nach den jeweils geltenden Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten usw. teilzunehmen,
3. den Auszubildenden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ausbildung versäumt werden muß, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Krankheitsfällen spätestens am vierten Arbeitstage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Tägliche Ausbildungszeit

Die Dauer der täglichen Ausbildungszeit richtet sich nach der für die entsprechenden Angestellten der Stadt Flensburg festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

§ 5

Ausbildungsvergütung

- (1) Die Auszubildende erhält am 15. jeden Monats für den laufenden Monat eine Ausbildungsvergütung in Höhe des Unterhaltszuschusses für die Anwärter in höheren Diensten. Sie wird auf ein von der Auszubildenden zu bezeichnendes Konto gezahlt.

(2) Mit der Ausbildungsvergütung sind alle sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergebenden sonstigen Ansprüche abgegolten.

(3) Für die Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

(1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung im Falle der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt:

bei einer

1. durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

2. auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruhenden Arbeitsunfähigkeit, wenn der Auszubildende während dieses Ausbildungsverhältnisses den Arbeitsunfall erlitten oder sich die Berufskrankheit zugezogen hat, bis zur Dauer von zwölf Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus - ausgenommen im Falle des § 616 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BGB.

(2) Die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so gilt § 30 BAI entsprechend.

§ 7

Erholungsurlaub

(1) Die Auszubildende erhält für jedes Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nach den Bestimmungen des BAT. Er beträgt 26 Arbeitstage im Jahr.

(2) Der Erholungsurlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen

§ 8

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Dauer des Ausbildungsverhältnisses, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Während der Probezeit (§ 1 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grunde ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 626 BGB) gekündigt werden.

(4) Ferner kann die Auszubildende das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, wenn sie die Ausbildung aufgeben oder sich für eine anderen Beruf ausbilden lassen will.

(5) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen der Abs. 3 u unter Angabe der Kündigungsgründe ausgesprochen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muß Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.
- (2) Auf Verlangen der Auszubildenden sind in das Zeugnis auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Ausschlußfrist und Streitigkeiten

- (1) Alle Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Bei allen aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Überleitungsklausel

Wenn tarifliche Vereinbarungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden für den in § 1 dieses Vertrages ge-

nannten Beruf getroffen werden, treten sie unmittelbar auch für dieses Ausbildungsverhältnis in Kraft.

Flensburg, den

Stadt Flensburg

Der Magistrat

Personen

Auszubildende . .



Andresen
Adresen

Baumann
Baumann

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

An das
Institut für Museumskunde
In der Halde 1
D-1000 Berlin 33

Abs.:
.
.
.
.....
(Stempel)
Beantworter/Sachbearbeiter:
.....
Tel.:

Betr.: Wissenschaftliche Museums-/Institutsangestellte (in Fortbildung) = 'Volontäre'

1. Zuständigkeitsbereich:

Wir können Ihre Fragen für folgende Bereiche beantworten:

.....
.....
.....

1.1. Absolventen welcher Fachrichtung werden von Ihnen als Volontäre eingestellt ?

- Archäologie
- Kunstgeschichte
- Volkskunde
- Architektur
- Sonstige

2. Anzahl und Struktur:

In unserem Bereich / in unserer Einrichtung gibt es:

- 'Volontärs'-Stellen (JA)
- keine Möglichkeit, Volontäre zu beschäftigen (Fehlanzeige)
- keine Volontärsstellen, aber
-
-

Wenn JA:

2.1. Wieviele Planstellen sind in Ihrem Bereich hierfür vorgesehen?

.....
.....
.....
.....

2.2. Wie wird die Vergütung berechnet?

.....
.....
.....
.....

2.3. Gibt es für 'Volontäre' in Ihrem Bereich derzeit ein Besetzungsstop / Stellensperre?

- Nein
- Ja, von Monaten (Seit ...)

2.4. Sind in den Haushaltsjahren 1985
 1986

'Volontärsstellen' gestrichen worden?
 Nein Ja, Stellen
 Umgewandelt in:

Sind für die Haushaltsjahre 1987
 1988

solche Maßnahmen vorgesehen?
 Nein Ja
welche?

2.5 Für welche Zeiträume werden die Beschäftigungsverhältnisse
begründet?
..... Monate/Jahre

2.6 Werden auch Nicht-Promovierte (z.B. Magister) oder Mitarbeiter v o r der
Staatsprüfung als 'Volontäre' eingestellt?
 Nein Ja,
.....
.....
.....

2.7 Haben die 'Volontäre' eine bestimmte Stundenzahl abzuleisten
(Dienstzeit)?
 Nein, nicht Ja,
eigens festgelegt Wochenstunden

2.8 Darf der 'Volontär' erst während des Volontariates promovieren/
die Staatsprüfung ablegen?
 Ja Nein
oder nach dem Rigorosum/der Staatsprüfung die Drucklegung der
Dissertation/Arbeit während der Dienstzeit betreiben?
 Ja Nein, Promotion
muß abgeschlossen sein
 Nein, nur außerhalb
der Dienstzeit

2.9. Wie heißen die 'Volontäre' bei Ihnen?
(Dienstliche Bezeichnung)
.....
.....
.....
.....

3. Ausbildungsinhalte:

3.1. Liegen Ausbildungspläne bzw. entsprechende Vorschriften vor?

- Nein
- Nein, aber
-
-
-
-

(z.B.: es ist üblich/vorgesehen, daß der V. während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses an drei unserer Einrichtungen hospitiert)

- Ja, Ausbildungspläne liegen vor
- Bemerkungen:
-
-
-
-

(evtl. zusätzliches Blatt benutzen!)

3.2. Bei Fragen nach Ablauf und inhaltlichen Aspekten der 'Volontärs'-Fortbildung: welche Bezugs- oder Auskunftspersonen raten Sie uns anzuschreiben?

-
-
-
-

Anlagen: (Bitte der Antwort beifügen, soweit vorhanden)

- Arbeitsvertrag mit 'Volontären'
- Fortbildungsvorschriften/-richtlinien

4. Können Sie uns eine oder mehrere Adressen benennen, bei welchen sich gegebenenfalls Interessenten bewerben können ?

-
-
-
-

....., den1987

.....
(Unterschrift)

MATERIALIEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE
Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

(zu beziehen durch: Institut für Museumskunde, In der Halde 1,
D-1000 Berlin 33)

- Heft 1 Christof Wolters
BENUTZERHANDBUCH DATENERFASSUNG UND DATENKORREKTUR
(215 S.)
- Heft 2 Peter-Georg Hausmann
BEISPIELE VON KORREKTURPRODUKTEN
Beiheft zum Benutzerhandbuch Datenerfassung und Datenkorrektur
(125 S.)
- Heft 3 Christof Wolters
INFORMATIONSSYSTEM MUSEUMSOBJEKTE
Bericht über das 1978 - 1980 im Auftrag des Deutschen
Museumsbundes e.V. durchgeführte Pilotprojekt
Mit einem Vorwort von Stephan Waetzoldt
(94 S.)
- Heft 1 - 3 in einem Band (2. Auflage Berlin 1984)
-
- Heft 4 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1981
Berlin 1982 (30 S.) VERGRIFFEN
- Heft 5 Günter S. Hilbert
EINE NEUE KONSERVATORISCHE BEWERTUNG DER BELEUCHTUNG IN MUSEEN
Berlin 1983 (69 S.) VERGRIFFEN
- Heft 6 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1982
Berlin 1983 (25 S.) VERGRIFFEN
- Heft 7 Andreas Grote
MATERIALIEN ZUR GESCHICHTE DES SAMMELNS
Zwei Vorträge in Israel 1982 und 1983
Englisch mit deutschen Resumees
Berlin 1983 (63 S.)
- Heft 8 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1983
Berlin 1984 (25 S.)

- Heft 9 Hans-Joachim Klein
ANALYSE DER BESUCHERSTRUKTUREN AN AUSGEWÄHLTEN MUSEEN
in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)
Berlin 1984 (220 S.)
- Heft 10 EINTRITTSGELD UND BESUCHSENTWICKLUNG AN MUSEEN
der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)
Berlin 1984 (36 S.) VERGRIFFEN
- Heft 11 BIBLIOGRAPHIE - REPORT ZU DEN GEBIETEN MUSEOLOGIE,
MUSEUMSPÄDAGOGIK UND MUSEUMSDIDAKTIK
Berlin 1984 (160.S.) erw. Neuauflage Heft 19
- Heft 12 WISSENSCHAFTLICHE VOLONTÄRE
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
Berlin 1984 (96 S.) VERGRIFFEN (Neuauflage Heft 20)
- Heft 13 Carlos Saro und Christof Wolters
HANDBUCH DATENERFASSUNG - KLEINE MUSEEN
Berlin 1985 (209 S. und 140 S. Anhang)
VERGRIFFEN (überarb. Neuauflage in Vorbereitung)
- Heft 14 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1984
Berlin 1985 (32 S.)
- Heft 15 ENTWICKLUNG VON MUSEUMSKONZEPTIONEN
in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) 1974 - 1985
Berlin 1985 (46 S.)
- Heft 16 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1985
Berlin 1986 (39 S.)
- Heft 17 GUTACHTEN ZUR ÄNDERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN
an den Staatlichen Museen Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Erstellt von Hans-Joachim Klein
Berlin 1986 (77 S.)
- Heft 18 ERHEBUNG DER BESUCHSZAHLEN
an den Museen der Bundesrepublik Deutschland samt Berlin (West)
für das Jahr 1986
Including an English Summary
Berlin 1987 (40 S.)
ISSN 0931-7961 Heft 18
- Heft 19 BIBLIOGRAPHIE - REPORT 1987 ZU DEN GEBIETEN MUSEOLOGIE, MUSEUMS-
PÄDAGOGIK UND MUSEUMSDIDAKTIK
Berlin 1987
ISSN 0931-7961 Heft 19

Heft 20 WISSENSCHAFTLICHE VOLONTÄRE
an den Museen und Denkmalämtern der Bundesrepublik Deutschland
samt Berlin (West) (131 S.)
Berlin 1987
ISSN 0931-7961 Heft 20

VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT FÜR MUSEUMSKUNDE

Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz

I. BERLINER SCHRIFTEN ZUR MUSEUMSKUNDE

(zu beziehen durch: Gebr. Mann Verlag, Berlin)

Bd. 1: Günter S. Hilbert

SAMMLUNGSGUT IN SICHERHEIT

TEIL 1: SICHERHEITSTECHNIK UND BRANDSCHUTZ

ISBN 3-7861-1288-6

Bd. 2: Hans-Joachim Klein und Monika Bachmayr

MUSEUM UND ÖFFENTLICHKEIT

FAKTEN UND DATEN - MOTIVE UND BARRIEREN

ISBN 3-7861-1276-2

Bd. 3: AUSSTELLUNGEN - MITTEL DER POLITIK ?

Internationales Symposium

10. - 12. September 1980 in Berlin, veranstaltet
vom Institut für Museumskunde, Staatliche Museen
Preußischer Kulturbesitz Berlin und vom Institut
für Auslandsbeziehungen Stuttgart,
Red. Klaus Bleker und Andreas Grote

ISBN 3-7861-1316-5

Bd. 4: Bernhard Graf und Heiner Treinen

BESUCHER IM TECHNISCHEN MUSEUM

ZUM BESUCHSVERHALTEN IM DEUTSCHEN MUSEUM MÜNCHEN

ISBN 3-7861-1378-5

Zu beziehen durch: Deutsches Museum, München:

B. Graf und G. Knerr (Hrsg.)

MUSEUMSAUSSTELLUNGEN. PLANUNG. DESIGN. EVALUATION.

Deutsches Museum München in Zusammenarbeit mit dem Institut für
Museumskunde, Berlin und der Robert Bosch Stiftung, Stuttgart

in Vorbereitung:

(nach Erscheinen zu beziehen über Gebr. Mann Verlag, Berlin)

Bd. 5: Wolfger Pöhlmann

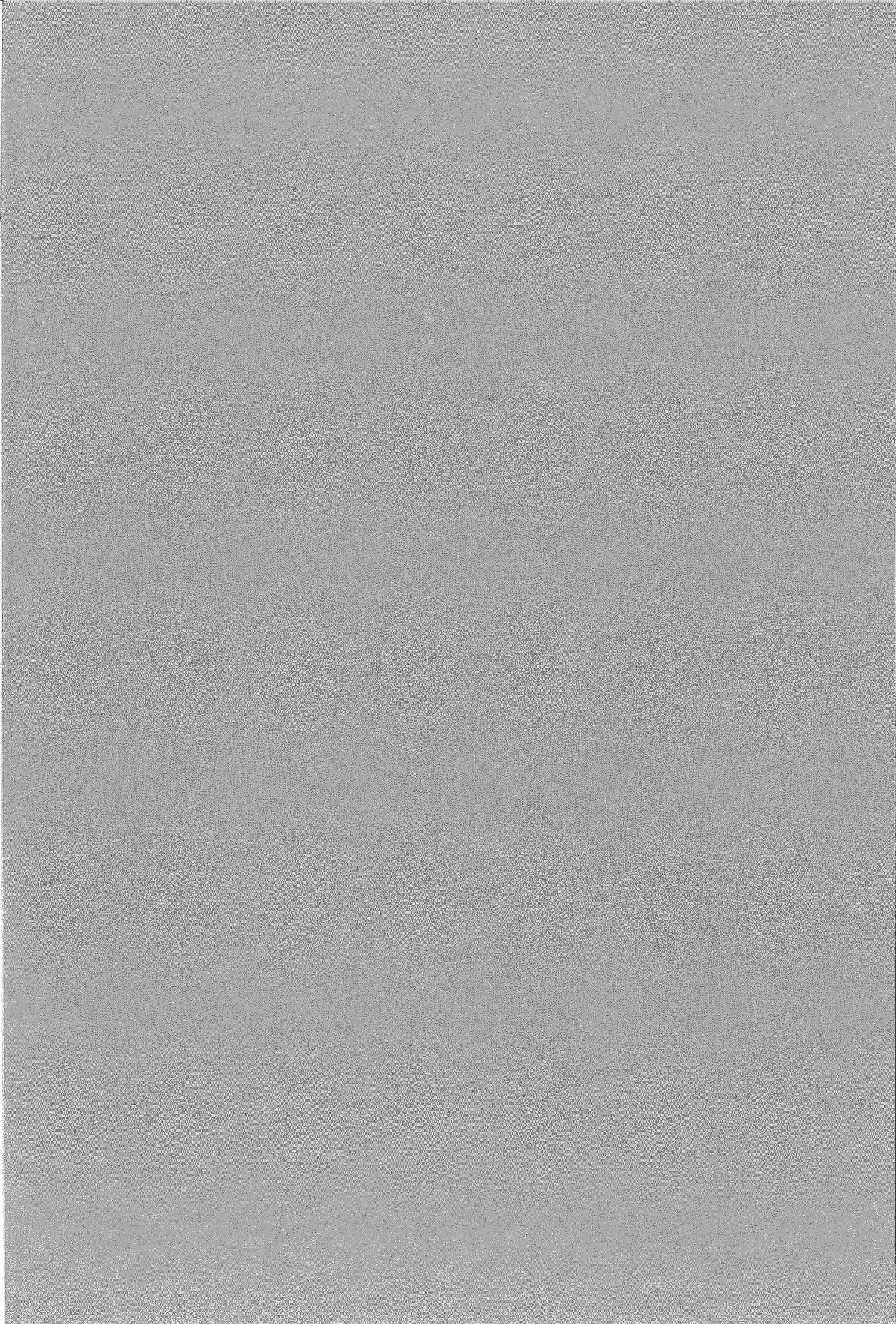
AUSSTELLUNGEN A - Z
GESTALTUNG, TECHNIK, ORGANISATION
ISBN 3-7861-1453-6

Bd. 6: Günter S. Hilbert

SAMMLUNGSGUT IN SICHERHEIT
TEIL 2: LICHTSCHUTZ UND KLIMATISIERUNG
ISBN 3-7861-1452-8

gerade erschienen:

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.)
KUNSTFÖRDERUNG - STEUERSTAAT UND ÖKONOMIE
Beiträge zu einem Kolloquium der Robert Bosch Stiftung
und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Gerlingen 1987
ISBN 3-88350-580-3



ISSN 0931-7961 Heft 20

Materialien aus dem **Institut für Museumskunde SMPK Berlin**